

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 19. Mai 1951

23. Stück

103. Kundmachung: Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform.

103. Kundmachung der Bundesregierung vom 13. Februar 1951 über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform.

Artikel I.

Auf Grund des § 1 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, werden nachstehende Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) neu verlaublich:

1. Das Bundesgesetz vom 2. August 1932, BGBl. Nr. 256, betreffend Grundsätze für die Flurverfassung in der Anlage 1.
2. Das Bundesgesetz vom 18. August 1932, BGBl. Nr. 259, über Grundsätze, betreffend das landwirtschaftliche Bringungsrecht (Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz) in der Anlage 2.
3. Die Verordnung der Bundesregierung vom 30. Juni 1933, BGBl. Nr. 307, betreffend Grundsätze über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten in der Anlage 3.

Artikel II.

(1) Bei der Wiederverlautbarung wurden die Änderungen und Ergänzungen der im Art. I Z. 1 bis 3 bezeichneten Rechtsvorschriften berücksichtigt, die sich aus den nachstehend angeführten Rechtsvorschriften ergeben:

a) Bundesgesetz, betreffend Grundsätze für die Flurverfassung:

1. Bundesgesetz vom 15. Juni 1934, BGBl. II Nr. 97, über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 2. August 1932, BGBl. Nr. 256, betreffend Grundsätze für die Flurverfassung;

2. Art. V und Art. VI der Verordnung der Bundesregierung vom 31. März 1933, BGBl. Nr. 113, über die Anlegung neuer Grundbücher und über Grundsätze für die Teilung von Grundstücken im Burgenland;

3. Bundesgesetz, BGBl. Nr. 349/1936, betreffend die Teilung von Grundstücken im Burgenland;

4. Flurverfassungsnovelle 1947, BGBl. Nr. 177/1947;

5. Art. 12 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929;

6. Behörden-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945 in der Fassung BGBl. Nr. 142/1946;

7. 31. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches vom 18. Oktober 1945, BGBl. Nr. 85/1946;

8. Agrarbehördengesetz 1950, BGBl. Nr. 1/1951;

9. Agrarverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 173/1950.

b) Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz:

1. Agrarverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 173/1950;

2. Eisenbahngesetz vom 30. April 1943, Deutsches RGBI. II S. 138.

c) Verordnung, betreffend Grundsätze über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten:

1. Agrarverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 173/1950;

2. Behörden-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 142/1946;

3. Agrarbehördengesetz 1950, BGBl. Nr. 1/1951.

(2) Die gegenstandslos gewordenen Bestimmungen des § 35 Abs. 3, § 40 Abs. 3 und § 45 Abs. 2 3. Satz des Bundesgesetzes, betreffend Grundsätze für die Flurverfassung, und der Art. I § 17 Abs. 2 und Art. III § 2 des Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes werden nicht wiederverlaublich.

(3) Jene Bestimmungen der neuerlaublichen Gesetze, die als nicht mehr geltend festgestellt werden, sind im Text der Neuerlaublichung bezeichnet.

Artikel III.

Die gemäß Art. I neuverlautbarten Rechtsvorschriften sind unter den Überschriften, die ihnen nach den Anlagen 1 bis 3 dieser Kundmachung zukommen, zu zitieren.

Artikel IV.

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgesetzt.

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Hurdes	Maisel	Margarétha	Kraus
Kolb	Waldbrunner		Gruber

Anlage 1**Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951.****Artikel I.**

Für die Landesgesetzgebung werden gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Regelung der Flurverfassung nachfolgende Grundsätze aufgestellt:

I. HAUPTSTÜCK.**Zusammenlegung, Teilung, Regulierung.****I. ABSCHNITT.****Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.****Gegenstand der Zusammenlegung.**

§ 1. (1) Der Zusammenlegung unterliegen sowohl land- als auch forstwirtschaftliche Grundstücke. Welche Grundstücke hierunter zu verstehen sind, bestimmt die Landesgesetzgebung.

(2) Das Zusammenlegungsgebiet kann aus einer oder mehreren Katastralgemeinden oder Teilen solcher bestehen. Die Landesgesetzgebung bestimmt, inwieweit auch außerhalb dieses Gebietes liegende land- und forstwirtschaftliche Grundstücke einbezogen werden können, und zwar insbesondere für die Herstellung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen oder zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung.

Ansprüche der Parteien.

§ 2. (1) Die Eigentümer jener Grundstücke, welche der Zusammenlegung unterzogen werden, haben für diese Grundstücke Anspruch auf den vollen Gegenwert, und zwar in Grund von tunlichst gleicher Beschaffenheit.

(2) Andere Beteiligte können gegen die Einleitung oder Durchführung der Zusammenlegung keine Einwendung erheben oder sonstige Rechtsmittel geltend machen. Auf ihre Interessen hat die Behörde von Amts wegen Bedacht zu

nehmen. Doch steht außer den Grundeigentümern auch den übrigen dinglich Berechtigten das Recht zu, gegen das Ausmaß der Abfindungen, gegen die Bewertung der bei der Einschätzung außer Anschlag gebliebenen Verhältnisse und Gegenstände, gegen die Bewertung von Meliorationen sowie gegen die Aufhebung oder Übertragung von Dienstbarkeiten im Zuge des Ermittlungsverfahrens Einwendungen zu erheben und gegen den Bescheid Berufung einzulegen, soweit ihre Einwendungen nicht berücksichtigt wurden.

Abfindungen in Grund.

§ 3. (1) Eine Abfindung in Grund, welche eine vollständige Umstellung des bisherigen Wirtschaftsbetriebes zur Folge hätte, darf nur mit Zustimmung der Partei stattfinden.

(2) Parteien mit verhältnismäßig geringem Grundbesitz ist der Gegenwert in Grund möglichst in der Nähe ihrer Behausung oder wenigstens in der Nähe ihrer Ortschaft zuzuweisen.

(3) Grundstücke, die anderen Zwecken als der land- und forstwirtschaftlichen Benutzung dienen und durch gleichwertige nicht ersetzt werden können, müssen dem bisherigen Besitzer wieder zugewiesen werden.

Geldausgleichungen.

§ 4. (1) Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen dem Abfindungsanspruch und den Abfindungen können in Geld ausgeglichen werden. Eine solche Ausgleichung soll nicht mehr als ein Vierzigstel des Wertes des Anspruches der Partei betragen. Über dieses Ausmaß, und zwar bis höchstens ein Zwanzigstel des Wertes, darf die Geldausgleichung nur dann hinausgehen, wenn sie durch andere Vorteile ausgeglichen wird.

(2) Vorübergehende Mehr- und Minderwerte der alten und neuen Grundstücke sowie bei Einschätzung des Grundes nicht berücksichtigte Verhältnisse und Gegenstände sind ebenfalls in Geld auszugleichen.

Rechtliche Beziehungen zu dritten Personen; Teilabfindungen.

§ 5. (1) Hinsichtlich aller rechtlichen Beziehungen zu dritten Personen treten die Abfindungsgrundstücke und die Geldausgleichungen an die Stelle der alten Grundstücke, soweit nicht mit diesen dritten Personen anderes vereinbart oder gesetzlich bestimmt ist.

(2) Sind die in die Zusammenlegung einbezogenen Grundstücke desselben Eigentümers verschieden belastet, so sind bei den an ihre Stelle tretenden Abfindungsgrundstücken, soweit es zur Wahrung der auf sie übergehenden Rechte erforderlich ist, für die verschieden belasteten Grundstücke Teilabfindungen festzustellen.

Grunddienstbarkeiten und Reallasten.

§ 6. (1) Die Behörde hat für die möglichste Beseitigung der Grunddienstbarkeiten und Reallasten zu sorgen.

(2) Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die infolge der Zusammenlegung entbehrlich werden, sind ohne Entschädigung aufzuheben.

(3) Grunddienstbarkeiten und Reallasten sind neu nur dort aufzuerlegen, wo sie aus wirtschaftlichen Gründen nötig sind.

Pachtverhältnisse.

§ 7. (1) Soweit die der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke verpachtet sind, hat die Behörde mangels einer bestehenden Vereinbarung auf Antrag des Pächters oder Verpächters durch Bescheid festzustellen, welche Abfindungsgrundstücke an die Stelle der bisherigen Pachtgrundstücke treten.

(2) Gegen einen solchen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig. Der Pächter kann jedoch innerhalb der Frist von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides das Pachtverhältnis kündigen. Das Pachtverhältnis endet in diesem Fall, wenn nicht anderes vereinbart wird, mit dem laufenden Pachtjahre, jedoch frühestens drei Monate nach Kündigung. Ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Grunde der Kündigung steht weder dem Pächter noch dem Verpächter zu.

(3) Im Fall der Fortsetzung des Pachtverhältnisses wird durch eine gemäß § 4 zugunsten oder zu Lasten des Verpächters festgesetzte Geldausgleichung ein Anspruch auf entsprechende Verminderung oder Erhöhung des Pachtzinses begründet. Hierüber entscheidet auf Antrag des Pächters oder des Verpächters das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Pachtgrundstück liegt, im Verfahren außer Streitsachen. Gegen die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz steht kein weiteres Rechtsmittel offen.

(4) Diese Bestimmungen gelten auch in betreff der Kündigung des im § 1103 ABGB. bestimmten Verhältnisses.

(5) Hinsichtlich der Mietverhältnisse gelten dieselben Bestimmungen mit der Änderung, daß die Frist für die Einbringung der Kündigung nur einen Monat beträgt, an Stelle des Pachtjahres der gemäß § 1115 ABGB. für die stillschweigende Erneuerung des betreffenden Mietvertrages maßgebende Zeitraum tritt und daß als mindeste restliche Mietdauer ein Monat anzunehmen ist.

Verbindung der Zusammenlegung mit einer Teilung, Regulierung, oder Servitutenablösung.

§ 8. (1) Mit der Zusammenlegung ist von Amts wegen die Teilung oder Regulierung be-

züglich der im Zusammenlegungsgebiete befindlichen gemeinschaftlichen Grundstücke zu verbinden, wenn dies die Rücksichten auf eine zweckmäßige Flureinteilung verlangen und nicht besonders zwingende Umstände dagegen sprechen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch die in den betreffenden Zusammenlegungsgebieten bestehenden Holzbezugs-, Weide- oder sonstigen Rechte, welche nach dem Kaiserlichen Patent vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130, reguliert worden sind oder zwar unter die Bestimmungen dieses Patenten fallen, jedoch nicht reguliert worden sind, neu zu regulieren oder abzulösen.

Voraussetzungen der Zusammenlegung.

§ 9. Die Landesgesetzgebung bestimmt, unter welchen rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen das Zusammenlegungsverfahren auf Antrag der Grundeigentümer oder der Landwirtschaftskammer eingeleitet werden kann und in welchen Fällen es von Amts wegen einzuleiten ist. Hiebei ist die Landesgesetzgebung an die Grundsätze der §§ 10 und 11 gebunden.

Antrag der Grundeigentümer.

§ 10. (1) Die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke auf Antrag der Grundeigentümer ist bei Zutreffen der wirtschaftlichen Voraussetzungen einzuleiten, wenn

1. ein Drittel der Eigentümer der in Betracht kommenden Grundstücke die Zusammenlegung begehrt und der Katastralreinertrag dieser im Eigentum der Antragsteller befindlichen Grundstücke mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages der gesamten Grundstücke des Gebietes beträgt oder

2. die Hälfte der Eigentümer der in Betracht kommenden Grundstücke die Zusammenlegung begehrt.

(2) Die Landesgesetzgebung kann für das Zustandekommen einer Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke auch günstigere Bedingungen bezüglich der Antragstellung aufstellen.

(3) Die Zusammenlegung forstwirtschaftlicher Grundstücke auf Antrag der Grundeigentümer kann nur dann eingeleitet werden, wenn die Hälfte der Eigentümer der in Betracht kommenden Grundstücke die Einleitung des Verfahrens begehrt und der Wert (Boden und Holzvorrat) dieser im Eigentum der Antragsteller befindlichen Grundstücke nach vorläufiger Schätzung mehr als die Hälfte des Wertes der Zusammenlegungsgrundstücke beträgt.

(4) Der Landesgesetzgebung bleibt es überlassen zu bestimmen, wie lange die Antragsteller an ihren Antrag gebunden sind sowie in welcher Reihenfolge mehrere beantragte Zusammenlegungen einzuleiten und durchzuführen sind.

Antrag der Landwirtschafts-
kammer.

§ 11. (1) Zusammenlegungen auf Antrag der Landwirtschaftskammern können eingeleitet werden:

- a) in allen Gebieten mit überwiegender Acker- oder Wiesenwirtschaft, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer Zusammenlegung vorliegen,
- b) wenn in einem Gebiete gleichzeitig die Durchführung größerer Meliorationen erfolgt,
- c) an Stelle einer Neuvermessung, Vermarkung oder Neuvermarkung, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer Zusammenlegung gegeben sind,
- d) wenn sonst öffentliche Interessen, besonders wegen gleichzeitiger Durchführung anderer agrarischer Maßnahmen, eine Regelung der Flurverhältnisse erheischen.

(2) Die Agrarbehörden und die Landwirtschaftskammern sind von den zuständigen Dienststellen von der beabsichtigten Neuvermessung, Vermarkung oder Neuvermarkung zu verständigen.

Gegenstand des Ermittlungs-
verfahrens; Übernahme der Ab-
findungsgrundstücke.

§ 12. (1) Gegenstand des Ermittlungsverfahrens für eine Zusammenlegung ist namentlich die Feststellung der Grenzen des Zusammenlegungsgebietes, die Bestimmung der von der Zusammenlegung ausgeschlossenen Flächen, die Einschätzung und Bewertung der einzubeziehenden Flächen, die Ermittlung des alten Besitzstandes, die Festsetzung der Abfindungsgrundstücke und der gemeinsamen Anlagen.

(2) Die Behörde hat die Wünsche der Parteien tunlichst zu berücksichtigen und im Zweifel unter Beachtung der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 jene Ansprüche vorzugsweise zu befriedigen, welche von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirtschaft sind oder die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes bei mindester Belästigung Dritter voraussehen lassen.

(3) Die Landesgesetzgebung bestimmt, nach welchen sachlichen Gesichtspunkten die erwähnten Feststellungen zu erfolgen haben und unter welchen Voraussetzungen angeordnet werden kann, daß die Abfindungsgrundstücke vorläufig auch gegen den Willen einzelner Beteiligter übernommen werden müssen.

(4) Die Vermarkung hat mit Steinen und darunter befindlichen hinreichenden Ton- und Glasstücken zu erfolgen, sofern nicht andere

Einrichtungen die dauernde Versicherung der Grenzen gewährleisten. Die Vermarkung mit anderem Material ist nur ausnahmsweise nach vorheriger behördlicher Genehmigung zulässig.

§ 13. (1) Zugleich mit der Zusammenlegung sind die gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen herzustellen, die zur wirtschaftlichen Benutzung der Abfindungsgrundstücke und zur Herbeiführung einer tunlichst servitutenfreien Zugänglichkeit sowie eines unbehinderten Verkehrs zwischen den einzelnen Gemeinden untereinander und innerhalb jeder einzelnen Gemeinde selbst zweckmäßig sind.

(2) Die Landesgesetzgebung bestimmt, was unter gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen im Sinne des Abs. 1 zu verstehen ist und wie die Flächen und die Kosten für die Herstellung und Erhaltung dieser gemeinsamen Anlagen aufzubringen sind.

Ausgleichung für nachträgliche
Wertverminderung.

§ 14. (1) Wurde der Wert eines der Zusammenlegung unterzogenen Grundstückes oder eines der abgesonderten Bewertung vorbehaltenen Gegenstandes vor der Übergabe an den neuen Eigentümer durch ein wenn auch zufälliges Ereignis dauernd vermindert, so kann der neue Eigentümer binnen zwei Monaten nach der Übernahme von dem früheren Eigentümer eine nachträgliche Wertausgleichung begehren. Eine solche Ausgleichung ist, wenn die Wertminderung ein Grundstück betrifft und wenn dies ohne erhebliche Beeinträchtigung der neuen Gestaltung des Grundbesitzes möglich erscheint, in Grund, sonst aber in Geld zu leisten.

(2) Wer durch Nichterfüllung der Verfügungen, die von der Behörde behufs Überganges aus den bestehenden Verhältnissen in die neue Gestaltung des Grundbesitzes getroffen wurden, im Bezuge der Nutzungen von den ihm zugewiesenen Abfindungsgrundstücken oder anderweitig verkürzt wurde, kann binnen zwei Monaten nach der Übernahme von dem früheren Eigentümer dieser Grundstücke eine Vergütung in Geld begehren.

II. ABSCHNITT.

Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen
Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grund-
stücken.

Gegenstand der Teilung und
Regulierung.

§ 15. (1) Agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind jene,

- a) bezüglich deren zwischen bestandenen Ob-
rigkeiten und Gemeinden (Ortschaften)
oder ehemaligen Untertanen sowie zwi-

schen zwei oder mehreren Gemeinden (Ortschaften) gemeinschaftliche Besitz- und Benutzungsrechte bestehen oder

- b) welche von allen oder von gewissen Mitgliedern einer Gemeinde (Ortschaft), einer oder mehrerer Gemeindeabteilungen (Orts-teile), Nachbarschaften oder ähnlicher agrarischer Gemeinschaften kraft ihrer persönlichen oder mit einem Besitz verbundenen Mitgliedschaft oder von den Mitberechtigten an Wechsel- oder Wandlungsgründen gemeinschaftlich oder wechselweise benutzt werden.

(2) Zu diesen Grundstücken sind, unbeschadet der Rechte aus einer bereits vollendeten Er-sitzung, ferner zu zählen:

- a) Grundstücke, die einer gemeinschaftlichen Benutzung (Abs. 1) früher unterlagen, in-zwischen aber infolge physischer Teilung in Einzelbesitz übergegangen sind, wenn die Teilung in den öffentlichen Büchern noch nicht durchgeführt worden ist,
- b) Grundstücke, welche sich zwar im Einzelbesitz oder in Einzelnutzung befinden, aber in den öffentlichen Büchern als Eigen-tum einer Agrargemeinschaft eingetragen sind,
- c) Grundstücke, die in Ausführung der Ge-setze über die Regulierung und Ablösung der Servituten einer Gemeinde (Ortschaft) oder Gesamtheit von Berechtigten zu ge-meinsamer Benutzung und gemeinsamem Besitz abgetreten worden sind,
- d) das einer gemeinschaftlichen Benutzung nach den Bestimmungen der Gemeinde-ordnungen unterliegende Gemeindegut (Ortschafts-, Fraktionsgut).

(3) Dagegen gehören zu diesen Grundstücken nicht die zum Stammvermögen der Gemeinde (Ortschaft) gehörigen Grundstücke, die nicht unmittelbar von den Gemeindegliedern be-nutzt, sondern durch Verpachtung oder auf andere Art zugunsten des Gemeinde(Ortschafts)-vermögens verwertet werden.

(4) Auf welche andere Gemeinschaften diese Bestimmungen Anwendung finden, bestimmt die Landesgesetzgebung.

Einbeziehung anderer Liegen-schaften in die Teilung oder Regulierung.

§ 16. Ob und unter welchen Voraussetzungen in die Teilung oder Regulierung außer den agrargemeinschaftlichen Grundstücken auch sonstige Liegenschaften und bewegliches Ver-mögen der Agrargemeinschaften oder in Sonder-eigentum einzelner Teilgenossen stehende Grundstücke einzubeziehen sind, bestimmt die Landesgesetzgebung.

Feststellung und Bezeichnung der Agrargemeinschaften und Abson-derung des Mitgliedschaftsrechtes von der Stammsitzliegenschaft.

§ 17. (1) Die Agrarbehörden haben festzu-stellen, welche Liegenschaften agrargemeinschaftliche Liegenschaften sind. Diese Liegenschaften sind auf Ersuchen der Agrarbehörde in den öffentlichen Büchern als solche zu bezeichnen. Ist die Mitgliedschaft an das Eigentum bestimm-ter Liegenschaften (Stammsitzliegenschaften) ge-bunden, ist dieser Umstand bei den Stammsitz-liegenschaften ersichtlich zu machen.

(2) Die mit einer Liegenschaft (Stammsitz-liegenschaft) verbundene Mitgliedschaft an einer Agrargemeinschaft (Abs. 1) kann von der Stammsitzliegenschaft nur mit Bewilligung der Agrarbehörde abgedeutert werden. Die Voraus-setzungen, unter welchen die Absonderung be-willigt werden, und die Voraussetzungen, unter welchen die Veräußerung der persönlichen (wal-zenden) Anteile erfolgen kann, bestimmt die Landesgesetzgebung.

(3) Wird eine Stammsitzliegenschaft geteilt, so ist in der Teilungsurkunde auch eine Bestim-mung über die Mitgliedschaft (Abs. 2) zu treffen, welche zu ihrer Gültigkeit der Geneh-migung der Agrarbehörde bedarf. Ohne diese Genehmigung darf die Teilung im Grundbuche nicht durchgeführt werden.

Veräußerung, Belastung, Teilung agrargemeinschaftlicher Grund-stücke.

§ 18. (1) Zur Veräußerung, Belastung und Teilung von agrargemeinschaftlichen Grund-stücken ist die Genehmigung der Agrarbehörde erforderlich.

(2) Unter welchen Voraussetzungen diese Ge-nehmigung zu versagen ist, bestimmt die Landes-gesetzgebung.

Teilung und Regulierung.

§ 19. Die Ordnung der rechtlichen und wirt-schaftlichen Verhältnisse bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken kann entweder durch Teilung oder durch Regulierung erfolgen.

Teilung; General- und Spezial-teilung.

§ 20. (1) Die Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke, bei welcher Teilflächen den Teil-genossen ins Eigentum übergeben werden, kann eine General- oder Spezialteilung sein.

(2) Die Generalteilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke ist die Auseinandersetzung zwi-schen bestandenen Obrigkeiten einerseits und Gemeinden (Ortschaften) oder ehemaligen Untertanen andererseits oder zwischen Gemeinden

(Ortschaften) oder Gemeindeabteilungen oder zwischen der Gemeinde (Ortschaft oder Gemeindeabteilung) und einer agrarischen Gemeinschaft oder zwischen mehreren agrarischen Gemeinschaften.

(3) Die Spezialteilung ist die Auflösung der Agrargemeinschaft durch Umwandlung der Anteilsrechte in Einzeleigentum sowie die Ausscheidung einzelner Mitglieder der Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Teilgenossen. Eine Spezialteilung kann im Anschluß an eine Generalteilung oder unabhängig von einer solchen erfolgen.

Regulierung.

§ 21. Die Regulierung der gemeinschaftlichen Benutzungs- und Verwaltungsrechte erfolgt durch Feststellung des nachhaltigen Ertrages, durch Feststellung der Anteilsrechte der einzelnen Berechtigten, durch Vornahme der für die Wirtschaft notwendigen Verbesserungen, durch Aufstellung des Wirtschaftsplanes und von Verwaltungssatzungen. Verbesserungen dürfen nur insoweit ausgeführt werden, als sie eine ausreichende Rentabilität gewährleisten.

Ansprüche der Teilgenossen.

§ 22. (1) Bei der Teilung hat jede Partei (Teilgenosse) nach dem festgestellten Werte ihres Anteiles an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken oder sonstigen in die Teilung einbezogenen Liegenschaften oder Vermögensschaften Anspruch auf vollen Gegenwert tunlichst in Grund und Boden.

(2) Der Gemeinde steht neben dem ihr etwa nach Abs. 1 zustehenden Anspruch ein Anteilsrecht an dem agrargemeinschaftlichen Besitz auch dann zu, wenn sie in den öffentlichen Büchern als Eigentümerin dieses Besitzes eingetragen ist oder wenn die Gemeinde für diesen Besitz die Steuern aus ihren Mitteln trägt. Dieses Anteilsrecht gebührt der Gemeinde aber nur dann, wenn sie über eine ihr etwa nach Abs. 1 zustehende Berechtigung hinaus an der Benutzung teilgenommen hat, und wird mit einem Fünftel des Wertes des agrargemeinschaftlichen Besitzes bestimmt, insoweit nicht die Landesgesetzgebung eine höhere Anteilsberechtigung bis zur Höchstgrenze der tatsächlichen durchschnittlichen Benutzung durch die Gemeinde vorsieht.

(3) Hinsichtlich der Geldausgleichungen sind die Bestimmungen des § 4. sinngemäß anzuwenden.

Ansprüche der Parteien bei Regulierungen.

§ 23. (1) Bei der Regulierung hat jede Partei nach Verhältnis des festgestellten Anteilsrechtes Anspruch auf die wirtschaftlich zulässigen Nutzungen.

(2) Die Landesgesetzgebung bestimmt, ob das Anteilsrecht nach im Verhältnis zum Ganzen bestimmten Anteilen oder durch Feststellung der Benutzungsrechte selbst nach Art und Maß, Ort und Zeit der Nutzung oder etwa nur nach allgemeinen, den herkömmlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Grundsätzen festzusetzen ist.

(3) Für das Anteilsrecht der Gemeinde gelten die Bestimmungen des § 22.

Rechtliche Beziehungen zu dritten Personen.

a) Allgemeiner Grundsatz.

§ 24. Bei der Teilung treten die Abfindungsgrundstücke und Geldausgleichungen hinsichtlich aller rechtlichen Beziehungen zu dritten Personen an die Stelle der früheren Anteilsrechte, soweit nicht anderes vereinbart oder gesetzlich bestimmt ist.

b) Ziffermäßig bestimmte Forderungen.

§ 25. (1) Ziffermäßig bestimmte Forderungen, welche auf einem der Teilung unterzogenen Grundstücke bürgerlich versichert sind, bleiben, wenn ein Teil dieses Grundstückes bei der Teilung der Gemeinde (Ortschaft), Gemeindeabteilung, Nachbarschaft oder agrarischen Gemeinschaft zugewiesen wird, ausschließlich auf diesem Teile versichert, sobald derlei Forderungen innerhalb der ersten zwei Drittel des Ertragswertes dieses Teiles ihre vollständige Bedeckung finden.

(2) Ist letzteres nicht der Fall, so muß der unbedeckte Rest einer solchen Forderung von allen Teilgenossen nach Verhältnis ihrer der Teilung zugrunde gelegten Anteilsrechte dem Gläubiger sofort zurückbezahlt werden. Dieser kann die Annahme der Zahlung nicht verweigern. Wurde aber kein Teil des der Teilung unterzogenen Grundstückes der Gemeinde (Ortschaft), Gemeindeabteilung, Nachbarschaft oder agrarischen Gemeinschaft zugewiesen, so muß die ganze Forderung in gleicher Weise zurückgezahlt werden.

(3) Lautet eine auf dem der Teilung unterzogenen Grundstücke bürgerlich versicherte Forderung auf keinen ziffermäßig bestimmten Betrag, so hat die Behörde behufs Feststellung eines solchen Betrages ein Übereinkommen zu versuchen und, je nachdem ein solches zustande kommt oder nicht, entweder nach den vorstehenden Bestimmungen vorzugehen oder die Forderungen simultan auf alle aus dem geteilten Grundstücke zugewiesenen Abfindungen zu verweisen.

c) Grunddienstbarkeiten.

§ 26. Grunddienstbarkeiten, die infolge einer Teilung oder der im Zuge einer Teilung ausgeführten gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen

für das herrschende Grundstück entbehrlich werden, sind ohne Entschädigung aufzuheben.

d) Gegenleistungen.

§ 27. Personen, denen Gegenleistungen der Parteien für die Benutzung der gemeinschaftlichen Grundstücke gebühren, können begehren, daß bei der Teilung ihre Forderungsrechte abgelöst und bei der Regulierung die Verhältnisse in einer den beiderseitigen Interessen entsprechenden Weise geregelt werden.

Voraussetzungen der Teilung und Regulierung.

§ 28. (1) Die Landesgesetzgebung bestimmt, ob und unter welchen wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen das Teilungs- oder Regulierungsverfahren auf Antrag der Nutzungsberechtigten oder von Amts wegen eingeleitet werden kann und in welchen Fällen es einzuleiten ist, ob und inwieweit an Stelle einer eingeleiteten Teilung die Regulierung zu treten hat, weiters ob und inwieweit bei Teilung über Verlangen von Teilgenossen an allen oder an einzelnen Abfindungsgrundstücken noch bestimmte gemeinschaftliche Nutzungsrechte fortzudauern haben oder einzelne Teilgenossen unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Teilgenossen Abfindungen erhalten sollen oder ob endlich die Gemeinschaft überhaupt zum Teil aufrechtzuerhalten ist und dann in allen diesen Fällen an Stelle der Teilung die Regulierung stattfinden soll.

(2) Im übrigen ist die Landesgesetzgebung an die Grundsätze der §§ 29 und 30 gebunden.

Wirtschaftliche Voraussetzungen.

§ 29. Die Teilung gemeinschaftlich benutzter Grundstücke ist zulässig, wenn dadurch die pflegliche Behandlung und zweckmäßige Bewirtschaftung der einzelnen Teile nicht gefährdet wird und wenn die Aufhebung der Gemeinschaft nicht allgemein volkswirtschaftlichen Interessen oder besonderen Interessen der Landeskultur abträglich ist.

Rechtliche Voraussetzungen.

§ 30. (1) Die Generalteilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke erfolgt nur auf Antrag einer der Parteien (§ 20 Abs. 2), zwischen denen die Teilung stattfinden soll.

(2) Die Regulierung der auf agrargemeinschaftliche Grundstücke bezüglichen Benutzungs- und Verwaltungsrechte kann entweder von Amts wegen oder auf Parteienantrag stattfinden.

(3) Das Regulierungsverfahren ist bei Zutreffen der wirtschaftlichen Voraussetzungen auf Antrag einzuleiten, wenn mindestens ein Viertel der gemeinschaftlich Nutzungsberechtigten den Antrag einbringt.

(4) Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß die Generalteilung auch von Amts wegen erfolgt und kann für das Zustandekommen einer Regulierung günstigere Bedingungen bezüglich der Antragstellung aufstellen.

(BGBl. II Nr. 97/1934, Art. 1.)

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens bei Teilungen und Regulierungen.

§ 31. (1) Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist die Feststellung der Grenzen des Gebietes und mangels Übereinkommens die Einschätzung und Bewertung der gemeinschaftlichen Grundstücke sowie die Feststellung der Parteien und ihrer Anteilsrechte. Im übrigen findet § 12 Abs. 2 und 3 sinngemäße Anwendung.

(2) Bei der Regulierung hat sich die Feststellung des Ertrages auf den nachhaltigen Naturalertrag und die zulässige Nutzung zu beziehen; die Grundstücke sind nur dann zu bewerten, wenn kein Übereinkommen zustande kommt und wenn einzelne Parteien ausgeschieden und Nutzungsrechte in Geld abgelöst werden oder eine Regulierung unter Zuweisung von Nutzungsflächen erfolgt. Außerdem sind ein Wirtschaftsplan sowie Verwaltungssatzungen aufzustellen. In den Verwaltungssatzungen ist für die Agrargemeinschaft eine körperschaftliche Verfassung vorzusehen. Von der Aufstellung von Verwaltungssatzungen kann abgegangen werden, wenn die Zahl der anteilsberechtigten Liegenschaften weniger als fünf beträgt.

Gemeinsame Anlagen; Ausgleichung für nachträgliche Wertverminderung; Vermarkung.

§ 32. Bei der Teilung und Regulierung sind die Bestimmungen der §§ 13 und 14 sinngemäß anzuwenden. Für die Vermarkung gilt die Bestimmung des § 12 Abs. 4.

III. ABSCHNITT.

Behörden und allgemeine Verfahrensbestimmungen.

Zuständigkeit der Agrarbehörden.

a) Allgemein.

§ 33. Zusammenlegungen, ferner Teilungen und Regulierungen agrargemeinschaftlicher Grundstücke können ausschließlich von den Agrarbehörden, und zwar nur nach den Bestimmungen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Landesgesetze und des Agrarverfahrensgesetzes, durchgeführt werden.

b) Im Zuge eines Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens.

§ 34. (1) Die Einleitung sowie der Abschluß des Verfahrens sind durch Bescheid auszusprechen;

der Eintritt der Rechtskraft dieser Bescheide ist kundzumachen und jedenfalls den zuständigen Grundbuchgerichten, Bezirksverwaltungsbehörden und Vermessungsämtern mitzuteilen. (StGBI. Nr. 94/1945 in der Fassung BGBl. Nr. 142/1946, § 15.)

(2) Dem Verfahren kann von der Behörde auch ein von den Grundeigentümern eines Zusammenlegungsgebietes vorbereiteter Zusammenlegungsplan beziehungsweise ein von den Parteien vorbereiteter Teilungs- oder Regulierungsplan zugrunde gelegt werden.

(3) Von der Einleitung bis zum Abschluß des Verfahrens erstreckt sich die Zuständigkeit der Agrarbehörden, sofern sich gemäß den nachfolgenden Abs. 6 und 7 nicht anderes ergibt, auf die Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die zum Zwecke der Durchführung der Zusammenlegung, Teilung oder Regulierung in die agrarische Operation einbezogen werden müssen. Während dieses Zeitraumes ist in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit der Behörden ausgeschlossen, in deren Wirkungsbereich die Angelegenheiten sonst gehören.

(4) Diese Zuständigkeit der Agrarbehörden erstreckt sich insbesondere auch auf Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken und über die Gegenleistungen für die Benutzung solcher Grundstücke.

(5) Soweit nicht anderes bestimmt ist, sind von den Agrarbehörden die Normen, welche sonst für diese Angelegenheiten gelten (zum Beispiel die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, des Wasser- und Forstrechtes), anzuwenden.

(6) Von der Zuständigkeit der Agrarbehörden sind ausgeschlossen:

- a) Streitigkeiten der im Abs. 4 erwähnten Art, welche vor Einleitung des Agrarverfahrens bereits vor dem ordentlichen Richter anhängig waren;
- b) Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an Liegenschaften, mit welchen ein Anteil an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken, ein Benutzungs- oder Verwaltungsrecht oder ein Anspruch auf Gegenleistungen bezüglich solcher Grundstücke verbunden ist;
- c) die Angelegenheiten der Eisenbahnen, der Bundesstraßen, der Schifffahrt, der Luftfahrt und des Bergbaues.

(7) Der Landesgesetzgebung bleibt es überlassen, Angelegenheiten, die der Gesetzgebung nach Landessache sind, von der Zuständigkeit der Agrarbehörden auszuschließen.

c) Außerhalb eines Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens.

§ 35. (1) Den Agrarbehörden steht auch außerhalb eines Verfahrens nach § 34 die Entscheidung

über die Frage zu, ob in einem gegebenen Falle eine Agrargemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes vorhanden ist, auf welches Gebiet sie sich erstreckt, wer Eigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke ist, ferner die Entscheidung über den Bestand oder Nichtbestand sowie den Umfang von Anteilsrechten an agrargemeinschaftlichen Grundstücken und über die Frage, ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorliegt.

(2) Die Agrarbehörden entscheiden auch über Anträge, die auf Grund des § 14 nach Abschluß des Verfahrens gestellt werden.

(3) (Gegenstandslos, Agrarbehördengesetz 1950, BGBl. Nr. 1/1951, § 7.)

Überwachung der Agrargemeinschaften.

§ 36. (1) Die Agrarbehörden haben die Agrargemeinschaften zu überwachen.

(2) Die Landesgesetzgebung kann Bestimmungen über die provisorische Regulierung der Benutzungs- und Verwaltungsrechte an Agrargemeinschaften durch die Agrarbehörden bis zur Durchführung eines Verfahrens im Sinne des II. Abschnittes dieser Grundsätze treffen.

Parteien und Beteiligte.

§ 37. (1) Parteien sind:

1. bei der Zusammenlegung: die Eigentümer jener Grundstücke, welche der Zusammenlegung unterzogen werden;

2. bei der Generalteilung: die im § 20 Abs. 2 genannten Rechtssubjekte;

3. bei der Spezialteilung und Regulierung: die Mitbesitzer oder Miteigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke; die Nutzungsberechtigten, welche ihre Ansprüche auf ihre persönliche oder mit einem Besitz verbundene Zugehörigkeit zu einer Gemeinde (Ortschaft), einer Gemeindeabteilung oder einer agrarischen Gemeinschaft oder auf die Teilnahme an Wechsel- und Wandelgründen stützen; die Personen, die im tatsächlichen Bezug der nach Deckung der Ansprüche der Nutzungsberechtigten verbleibenden Ertragsüberschüsse stehen; die Personen, denen für die Benutzung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke oder einzelner Teile derselben ein Anspruch auf Gegenleistungen zusteht; endlich die Gemeinde, der ein Anteilsrecht gemäß § 22 Abs. 2 oder § 23 Abs. 3 zusteht.

(2) Anderen Beteiligten kommt Parteistellung nur insoweit zu, als ihnen nach diesem Gesetz besondere Rechte in der Sache selbst oder im Verfahren eingeräumt sind.

(3) Wo im I. Hauptstück dieses Gesetzes von Parteien gesprochen wird, sind nur die im Abs. 1 angeführten Rechtssubjekte zu verstehen.

Ausschuß der Parteien.

§ 38. Der Behörde steht bei Durchführung des Verfahrens ein Ausschuß der Parteien in wirtschaftlichen Fragen zur Seite. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung. Diesem Ausschusse steht ein Berufungsrecht nicht zu. Die Behörde ist an die Beschlüsse dieses Ausschusses nicht gebunden.

Parteierklärungen und Vergleiche.

§ 39. Die im Laufe des Verfahrens vor den Agrarbehörden abgegebenen Erklärungen und die mit deren Genehmigung abgeschlossenen Vergleiche bedürfen weder einer Zustimmung dritter Personen noch unterliegen sie einer Genehmigung durch Verwaltungs-, Pflugschafts- oder Fideikommißbehörden.

Widerruf von Parteierklärungen.

§ 40. (1) Erklärungen, welche im Laufe des Verfahrens vor der Behörde abgegeben wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Behörde widerrufen werden.

(2) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn aus einem solchen Widerruf eine erhebliche Störung der Arbeiten zu besorgen ist.

(3) (*Gegenstandslos, B-VG. in der Fassung von 1929, Art. 12 Abs. 2 und Agrarbehördengesetz 1950, BGBl. Nr. 1/1951, § 7.*)

Bindung der Rechtsnachfolger.

§ 41. Die während des Verfahrens durch Bescheide der Behörde oder durch die vor der Behörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgegebenen Erklärungen der Beteiligten geschaffene Rechtslage ist auch für die Rechtsnachfolger bindend.

Übergangsverfügungen der Behörde.

§ 42. (1) Die Agrarbehörde kann aus wichtigen wirtschaftlichen Gründen Verfügungen behufs Erzielung eines angemessenen Überganges in die neue Gestaltung des Grundbesitzes treffen.

(2) Im übrigen wird die Rechtsausübung während des Verfahrens nicht behindert. Exekutionsführungen sind auch während des Verfahrens zulässig.

Bücherliche Eintragungen während des Agrarverfahrens.

§ 43. (1) Vom Einlangen der Mitteilung über die Einleitung des Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens bis zum Abschluß des Verfahrens darf in den Grundbuchseinlagen über die das Zusammenlegungs(Teilungs-, Regulierungs)gebiet bildenden Grundbuchkörper keinerlei bücherliche Eintragung vorgenommen

werden, die mit der durchzuführenden Zusammenlegung (Teilung, Regulierung) unvereinbar ist.

(2) Das Grundbuchgericht hat daher alle während dieses Zeitraumes einlangenden sowie die schon vorher eingelangten, aber noch nicht erledigten Grundbuchgesuche mit dem Entwurf des zu erlassenden Grundbuchsbescheides der Agrarbehörde zu übermitteln.

(3) Ausgenommen sind:

1. Grundbuchsstücke, die vom Gerichte aus einem privatrechtlichen Grunde abweislich erledigt werden,

2. Grundbuchsstücke, welche Eintragungen oder Löschungen von Pfandrechten, von Anmerkungen persönlicher Verhältnisse, der Hypothekarklage, der Aufkündigung und von Eintragungen im Exekutionsverfahren zum Gegenstand haben.

Verfügungen des Grundbuchgerichtes.

§ 44. (1) Das Grundbuchgericht hat die Einleitung des Verfahrens unter Bezugnahme auf die Mitteilung der Agrarbehörde (§ 34 Abs. 1) bei den betreffenden Grundbucheinlagen ersichtlich zu machen.

(2) In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn dem Grundbuchgerichte mitgeteilt wird, daß in das Verfahren nachträglich Liegenschaften einbezogen werden.

(3) Bei Eröffnung einer neuen Grundbucheinlage hat das Grundbuchgericht den Inhalt der neugebildeten Einlage der Agrarbehörde durch Übersendung eines amtlichen Grundbuchsatzes mitzuteilen. Wenn bei diesem Anlasse eine Parzellenteilung durchgeführt wird, ist der Agrarbehörde überdies der mit dem Abtrennungsgesuch vorgelegte Teilungsplan mitzuteilen.

Entscheidung der Agrarbehörde über die Zulässigkeit der Eintragung.

§ 45. (1) Wenn die Agrarbehörde findet, daß die beantragte und nach dem entworfenen Grundbuchsbescheid vom Gericht für zulässig gehaltene Eintragung mit der Zusammenlegung (Teilung, Regulierung) vereinbar ist, so hat sie ihre Zustimmung unverzüglich dem Grundbuchgericht bekanntzugeben.

(2) Andernfalls hat sie durch Bescheid auszusprechen, daß die Eintragung mit der Zusammenlegung (Teilung, Regulierung) unvereinbar ist. Der Bescheid ist dem Gesuchsteller, dem bücherlichen Eigentümer und gegebenenfalls demjenigen zuzustellen, dem das betreffende Grundstück als Abfindung zukommen soll. Der Bescheid der Agrarbehörde ist nach Eintritt der Rechtskraft dem Gericht unter Rückstellung des

Gesuches und des Entwurfes des Grundbuchsbescheides mitzuteilen. Das Grundbuchsgericht ist an die Entscheidung der Agrarbehörde gebunden und hat sie seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(Dritter Satz der ursprünglichen Fassung gegenstandslos, B-VG. in der Fassung von 1929, Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Agrarbehörden-gesetz 1950, BGBl. Nr. 1/1951, § 7.)

§ 46. Die Vorschriften der §§ 43 bis 45 gelten auch für das Gericht zweiter Instanz, allenfalls den Obersten Gerichtshof, wenn eine in der Vorinstanz vor Einlangen der Mitteilung über die Einleitung des Zusammenlegungs(Teilungs-, Regulierungs)verfahrens abgeschlagene Eintragung im Rekursweg bewilligt werden soll.

Richtigstellung des Grundbuchs und des Grundkatasters.

§ 47. (1) Die zur Richtigstellung oder Anlegung des Grundbuchs und des Grundkatasters erforderlichen Behelfe hat die Behörde dem Oberlandesgerichte und dem zuständigen Vermessungsamte einzusenden.

(2) Die Richtigstellung des Grundbuchs erfolgt ebenso wie die des Grundkatasters von Amts wegen. Bei den auf Grund von Bescheiden sowie von behördlich genehmigten Vergleichen vorzunehmenden Eintragungen in das Grundbuch findet eine Einvernehmung dritter Personen, für die dingliche Rechte haften, nicht statt.

Grundstücke, die nicht im Grundbuch eingetragen sind.

§ 48. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über grundbücherliche Amtshandlungen, Benachrichtigung des Grundbuchsgerichtes und dergleichen finden auf Grundstücke sinngemäß Anwendung, welche nicht in einem Grundbuche eingetragen sind.

II. HAUPTSTÜCK.

Flurbereinigung.

§ 49. (1) Die Landesgesetzgebung kann zur Förderung der Flurbereinigung die nachfolgenden Bestimmungen treffen und dabei die Gebiete bezeichnen, die von der Wirksamkeit dieser Bestimmungen ausgenommen sind.

(2) Kauf- und Tauschverträge über land- oder forstwirtschaftliche Liegenschaften, welche zur Abrundung (Arrondierung) oder zur Bereinigung des Grundbesitzes von ganz oder teilweise eingeschlossenen fremden Grundstücken (Enklaven) abgeschlossen werden, können, wenn sie von der Agrarbehörde als für die Flurverfassung vorteilhaft erklärt werden, vor dieser Behörde abgeschlossen werden und sind in diesem Falle von Amts wegen durchzuführen. Die Vor-

schriften, wonach die Gültigkeit eines Vertrages durch die Aufnahme eines Notariatsaktes bedingt ist, bleiben unberührt.

(3) Beabsichtigen bei einem Tauschvertrage der im Abs. 2 bezeichneten Art die Tauschenden eine Übertragung bürgerlich eingetragener Rechte oder Verpflichtungen von einer der vertauschten Liegenschaften auf die andere oder auf eine ihnen sonst gehörige land- oder forstwirtschaftliche Liegenschaft und stimmen die Berechtigten oder Verpflichteten dieser Übertragung nicht freiwillig zu, so kann die mangelnde Zustimmung auf Begehren der Tauschenden durch den zustimmenden Bescheid der Agrarbehörde ersetzt werden, sobald sich aus der beabsichtigten Übertragung entweder kein oder doch nur ein unerheblicher Nachteil für die Verpflichteten oder Berechtigten ergibt und im letzteren Falle hierfür eine angemessene Entschädigung geboten wird. Der Bescheid wirkt nur zwischen den Parteien. Er tritt außer Kraft, wenn sich bis zum Einlangen des Antrages auf bürgerliche Durchführung der Übertragung der dem Bescheide zugrunde gelegte Stand des Grundbuchs zum Nachteil dessen ändert, dessen Zustimmung durch den Bescheid ersetzt wird. Der dem Bescheide zugrunde gelegte Stand des Grundbuchs ist durch Anführung der letzten berücksichtigten Eintragung oder in anderer Weise unzweifelhaft zu bezeichnen.

(4) Für Kauf- und Tauschverträge, die auf Grund des Abs. 2 von der Agrarbehörde als für die Flurverfassung vorteilhaft erklärt werden, ist die Zustimmung der Grundverkehrskommission (Grundverkehrsgesetz BGBl. Nr. 251/1937 in der Fassung der Grundverkehrsnovelle 1946, BGBl. Nr. 123/1946) nicht erforderlich. (BGBl. Nr. 177/1947, § 2 Abs. 2 Z. 1.)

§ 50. Zur Förderung der Flurbereinigung kann die Landesgesetzgebung außer den im § 49 enthaltenen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu den nachstehenden Grundsätzen erlassen:

1. Wenn die Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse einer kleineren Anzahl bäuerlicher, insbesondere bergbäuerlicher Liegenschaften durch Beseitigung oder Verringerung der Gemengelage, durch Bereinigung des Grundbesitzes von ganz oder teilweise eingeschlossenen Grundstücken (Enklaven), durch vorteilhafte Formung der Grundstücke, durch Besitzabrundung (Arrondierung) oder durch Herstellung gemeinschaftlicher wirtschaftlicher Anlagen verbessert werden können, die Voraussetzungen für die Einleitung eines Zusammenlegungsverfahrens in einem größeren Gebiete, zu dem die Liegenschaften gehören, im Sinne des I. Hauptstückes, I. Abschnitt, aber nicht gegeben sind, kann die Agrarbehörde auf Antrag ein Flurbereinigungsverfahren einleiten.

2. In das Verfahren können von Amts wegen auch nicht im Antrage genannte Grundstücke einbezogen werden, soweit dies zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung oder zur Herstellung gemeinsamer wirtschaftlicher Anlagen notwendig ist.

3. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 8, 33 und 34, 37 und 39 bis 48 sind sinngemäß anzuwenden.

4. Die Festsetzung der rechtlichen Bedingungen für die Antragstellung, die nähere Regelung des Verfahrens und der Einschränkung der Flurbereinigung nach Abs. 1 auf bestimmte Gebiete steht der Landesgesetzgebung zu.

(BGBl. Nr. 177/1947, § 5.)

III. HAUPTSTÜCK.

Grundsätze für die Teilung von Grundstücken im Burgenland.

§ 51. (1) Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß der land- oder forstwirtschaftlichen Kultur gewidmete Grundstücke im Burgenland ohne Genehmigung der Agrarbehörde nicht unter ein bestimmtes Ausmaß, das noch eine zweckmäßige Benützung gestattet, geteilt werden dürfen. Sie kann weiters bestimmen, daß eine ideale Teilung von Grundstücken ohne Genehmigung der Agrarbehörde nur dann zulässig ist, wenn bei einer nach dem Verhältnisse der Anteile vorgenommenen tatsächlichen Teilung des Grundstückes oder der gemeinsam bewirtschafteten oder in einem Grundbuchkörper vereinigten Grundstücke auf jeden Miteigentümer ein dieses Ausmaß noch erreichendes Trennstück entfallen könnte.

(2) Das Ausmaß kann für die einzelnen Kulturarten und Gerichtsbezirke verschieden festgesetzt werden.

(3) Rechtsgeschäfte, welche gegen die auf Grund des Abs. 1 erlassenen Vorschriften verstoßen, sind nichtig.

(BGBl. Nr. 113/1933, Art. V, und BGBl. Nr. 349/1936, Art. 1.)

§ 52. Wenn ein Grundstück mehreren Miterben oder Vermächtnisnehmern angefallen, die Teilung aber gemäß den Vorschriften für die Teilung von Grundstücken im Burgenland nicht zulässig ist, hat es das Abhandlungsgericht, falls sich die Beteiligten nicht anderweitig einigen, einem der Miterben oder Vermächtnisnehmer, der zur Übernahme bereit ist, zuzuweisen, und zwar in erster Linie jenem, der die größte Gewähr für eine ordentliche Bewirtschaftung bietet, in zweiter Linie dem ältesten der Miterben oder Vermächtnisnehmer. Der Übernehmer wird bis zur Höhe des Wertes des Grundstückes, der sich nach Abzug der darauf haftenden Lasten oder bei gemeinsamer Be-

lastung mit anderen Grundstücken nach Abzug eines entsprechenden Anteiles an diesen Lasten ergibt, Schuldner der Verlassenschaft. Die Höhe dieser Schuld, ihre Abstattung und Verzinsung ist vom Gericht unter Bedachtnahme auf den Ertragswert des Grundstückes nach billigem Ermessen so festzusetzen, daß die durchschnittlichen Erträge des Grundstückes jedenfalls ausreichen, um die Zinsen der darauf haftenden Lasten sowie die zur Abstattung der Schuld des Übernehmers erforderlichen Beträge zu decken. Nach Erfordernis hat das Gericht auch für die Sicherstellung dieser Schuld zu sorgen. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so hat das Abhandlungsgericht vor der Einantwortung des Nachlasses die gerichtliche Feilbietung von Amts wegen anzuordnen. Diese Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn nicht ein einzelnes Grundstück, sondern mehrere gemeinsam bewirtschaftete oder in einem Grundbuchkörper vereinigte Grundstücke mehreren Miterben oder Vermächtnisnehmern angefallen sind, die Teilung aber nicht zulässig ist.

(BGBl. Nr. 349/1936, Art. II.)

IV. HAUPTSTÜCK.

Befreiung von Abgaben.

§ 53. Hinsichtlich der Befreiung von Abgaben gelten die Bestimmungen des § 15 des Agrarverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 173/1950. Diese Bestimmungen gelten auch für Verträge, die den Bestimmungen des § 49 entsprechen.

(BGBl. Nr. 177/1947, § 2 Abs. 2 Z. 2.)

Artikel II.

§ 54. (1) Für die Ausführungsgesetzgebung ist dieses Bundesgesetz in seinem ursprünglichen Wortlaut den Ländern gegenüber am 27. August 1932, in der durch das Bundesgesetz vom 15. Juni 1934, BGBl. II Nr. 97/1934, geänderten Fassung am 1. Juli 1934 in Kraft getreten. Im übrigen sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in ihrem ursprünglichen Wortlaut und die durch das Bundesgesetz vom 15. Juni 1934, BGBl. II Nr. 97, über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 2. August 1932, BGBl. Nr. 256, betreffend Grundsätze für die Flurverfassung, verfügten Änderungen in jedem Bundesland gleichzeitig mit den entsprechenden Ausführungsgesetzen in Kraft getreten. Sofern in einem Bundesland das Ausführungsgesetz noch nicht erlassen worden ist, tritt dieses Bundesgesetz gleichzeitig mit dem in dem betreffenden Bundesland erlassenen Ausführungsgesetz in Kraft. (BGBl. II Nr. 97/1934, Art. II.)

(2) Die nachstehend unter Z. 1 bis 6 angeführten Gesetze sind den Ländern gegenüber für die Ausführungsgesetzgebung am 27. August 1932 unwirksam geworden. Im übrigen sind diese Gesetze mit dem Inkrafttreten der ent-

sprechenden Ausführungsgesetze unwirksam geworden; soweit Ausführungsgesetze noch nicht erlassen worden sind, verlieren sie mit deren Inkrafttreten ihre Wirksamkeit:

1. Gesetz vom 3. März 1868, RGBl. Nr. 17, betreffend die Gebühren- und Stempelfreiheit bei Arrondierung von Grundstücken;

2. Gesetz vom 7. Juni 1883, RGBl. Nr. 92, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke;

3. Gesetz vom 7. Juni 1883, RGBl. Nr. 93, betreffend die Bereinigung des Waldlandes von fremden Enklaven und die Arrondierung der Waldgrenzen;

4. Gesetz vom 7. Juni 1883, RGBl. Nr. 94, betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützung- und Verwaltungsrechte;

5. Gesetz vom 27. Dezember 1899, RGBl. Nr. 263, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868, RGBl. Nr. 17, über die Stempel- und Gebührenbefreiung bei Arrondierung von Grundstücken;

6. Bundesgesetz vom 9. Dezember 1926, BGBl. Nr. 360, über eine grundsätzliche Ergänzung des Gesetzes vom 7. Juni 1883, RGBl. Nr. 92, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke.

(3) Die Bestimmungen des III. Hauptstückes des Art. I sind in ihrem ursprünglichen Wortlaut am 14. April 1933 in Kraft getreten. Insofern diese Bestimmungen durch das Bundesgesetz, betreffend die Teilung von Grundstücken im Burgenland, BGBl. Nr. 349/1936, geändert oder ergänzt worden sind, sind diese Änderungen und Ergänzungen am 27. Oktober 1936 in Kraft getreten. (BGBl. Nr. 113/1933 und BGBl. Nr. 349/1936.)

(4) Insofern die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch die Flurverfassungsnovelle 1947, BGBl. Nr. 177/1947, geändert oder ergänzt worden sind, sind diese Änderungen und Ergänzungen am 2. September 1947 in Kraft getreten. (BGBl. Nr. 177/1947, § 6 Abs. 1.)

§ 55. (1) Alle seit dem 13. März 1938 erlassenen reichsdeutschen Vorschriften, die die Umlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke betreffen, sind für den Bereich der Republik Österreich nach Maßgabe des Abs. 3 außer Kraft getreten. (BGBl. Nr. 177/1947, § 1.)

(2) Insbesondere sind aufgehoben:

die Verordnung über die Einführung des Reichsumlegungsrechtes im Lande Österreich vom 28. Februar 1939, Deutsches RGBl. I S. 379,

das Umlegungsgesetz vom 26. Juni 1936, Deutsches RGBl. I S. 518,

die Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937, Deutsches RGBl. I S. 629, 652, soweit sie nicht bereits auf Grund des § 81 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945, gemäß der 31. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches vom 18. Oktober 1945, BGBl. Nr. 85/1946, mit Wirkung vom 29. Juli 1945 außer Kraft getreten ist,

die Erste Verordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 27. April 1938, Deutsches RGBl. I S. 425,

die Zweite Verordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 29. Februar 1940, Deutsches RGBl. I S. 366. (BGBl. Nr. 177/1947, § 1.)

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind in jedem Bundeslande (der Stadt Wien) gleichzeitig mit der Wiederinkraftsetzung der am 31. Dezember 1938 in diesem Bundeslande (der Stadt Wien) in Geltung gestandenen Bestimmungen über die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke oder der Erlassung eines neuen Ausführungsgesetzes zu diesem Bundesgesetz in Kraft getreten. Sofern in einem Bundesland die am 31. Dezember 1938 in diesem Bundeslande (der Stadt Wien) in Geltung gestandenen Bestimmungen über die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke noch nicht wieder in Kraft gesetzt worden sind oder ein neues Ausführungsgesetz zu diesem Bundesgesetz noch nicht erlassen worden ist, treten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 in diesem Bundesland (der Stadt Wien) gleichzeitig mit der Wiederinkraftsetzung der am 31. Dezember 1938 in diesem Bundesland (der Stadt Wien) in Geltung gestandenen Bestimmungen über die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke oder der Erlassung eines neuen Ausführungsgesetzes zu diesem Bundesgesetz in Kraft. (BGBl. Nr. 177/1947, § 6 Abs. 1.)

(4) Die auf die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke bezüglichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die durch die Verordnung über die Einführung des Reichsumlegungsrechtes im Lande Österreich vom 28. Februar 1939, Deutsches RGBl. I S. 379, mit dem 1. Jänner 1939 außer Geltung gesetzt worden sind, sind mit dem 2. September 1947 wieder in Geltung gesetzt worden. (BGBl. Nr. 177/1947, § 2.)

§ 56. Die Wiederinkraftsetzung der am 31. Dezember 1938 in Geltung gestandenen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Zu-

sammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke steht der Landesgesetzgebung zu. (BGBl. Nr. 177/1947, § 3.)

§ 57. (1) Die Umlegungsverfahren nach deutschem Recht, bei denen der Umlegungsplan (vierter Abschnitt und § 64 der Reichsumlegungsordnung) noch nicht rechtskräftig feststeht, sind nach den Vorschriften über die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke weiterzuführen und abzuschließen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Überleitung der Umlegungsverfahren in Zusammenlegungsverfahren nach österreichischem Recht und über den Abschluß der nicht unter Abs. 1 fallenden Umlegungsverfahren trifft die Landesgesetzgebung.

(BGBl. Nr. 177/1947, § 4.)

§ 58. (1) Die in dem Bundesgesetz vom 2. August 1932, BGBl. Nr. 256, gemäß Art. 15 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 mit zwölf Monaten nach dem Tage der Kundmachung des angeführten Gesetzes bestimmte Frist, innerhalb der die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den im I. und II. Hauptstück des Art. I aufgestellten Grundsätzen in Wirksamkeit zu setzen waren, ist mit dem 27. August 1933 abgelaufen.

(2) Die im § 6 Abs. 2 der Flurverfassungsnovelle 1947, BGBl. Nr. 177/1947, gemäß Art. 15 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Erlassung der Landesgesetze nach Art. II § 2 Abs. 3 bestimmte Frist von einem Jahr, gerechnet vom Tage der Kundmachung der Flurverfassungsnovelle 1947, BGBl. Nr. 177/1947, ist am 1. September 1948 abgelaufen.

Artikel III.

§ 59. Mit der Vollziehung hinsichtlich der §§ 7 Abs. 3 bis 5, 17 Abs. 1 und 3, 43, 44, 45 Abs. 2, 46, 47 Abs. 2, 48 und 52 ist das Bundesministerium für Justiz betraut, hinsichtlich des § 47 Abs. 2 auch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, hinsichtlich des § 35 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich des § 53 das Bundesministerium für Finanzen. Die Wahrnehmung der Rechte des Bundes (Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes) in den übrigen Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes steht dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu, welches erforderlichenfalls mit den übrigen beteiligten Bundesministerien das Einvernehmen zu pflegen hat.

(BGBl. Nr. 113/1933, Art. VI, BGBl. Nr. 349/1936, Art. III und BGBl. Nr. 177/1947, § 7.)

Güter- und Seilwege- Grundsatzgesetz 1951.

Artikel I.

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 werden für die Erlassung von Ausführungsgesetzen, betreffend das landwirtschaftliche Bringungsrecht, folgende Grundsätze aufgestellt:

I. HAUPTSTÜCK.

Allgemeine Bestimmungen über landwirtschaftliche Bringungsrechte.

§ 1. Wird die zweckmäßige Bewirtschaftung einer landwirtschaftlich genutzten Liegenschaft dadurch unmöglich gemacht oder erheblich beeinträchtigt, daß zur Bringung der im landwirtschaftlichen Betriebe gewonnenen oder gewinnbaren landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder zur Heranschaffung der zur zweckmäßigen Bewirtschaftung erforderlichen Sachen keine oder nur eine unzulängliche oder den Betrieb mit unverhältnismäßigen Kosten belastende Verbindung besteht, so kann der Eigentümer begehren, daß ihm die zur Behebung dieser Nachteile notwendigen landwirtschaftlichen Bringungsrechte eingeräumt werden.

§ 2. (1) Das landwirtschaftliche Bringungsrecht besteht entweder in dem Rechte, landwirtschaftliche Erzeugnisse und andere Sachen der im § 1 bezeichneten Art über fremde Liegenschaften ohne Weganlage zu bestimmten Zeiten zu befördern, oder in dem Rechte, zu dem im § 1 angeführten Zwecke landwirtschaftliche Güterwege (Fußsteige, Saumpfade, Fahrwege u. dgl.) oder landwirtschaftliche Seilwege anzulegen und zu benützen.

(2) Als landwirtschaftliche Seilwege im Sinne dieses Bundesgesetzes sind nur solche Seilwege anzusehen, die unter Ausschluß der Beförderung von Personen der Beförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder der für die Bewirtschaftung erforderlichen Sachen von und zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken dienen, deren Bewirtschaftung durch den Seilweg erleichtert werden soll.

(3) Die Landesgesetzgebung bestimmt, ob und unter welchen Voraussetzungen das landwirtschaftliche Bringungsrecht auch das Recht umfaßt, zu bringende Sachen, Beförderungsmittel und Gegenstände, die zum Bau und zur Instandhaltung des Güter- oder Seilweges bestimmt sind, vorübergehend auf fremden Liegenschaften lagern zu lassen.

§ 3. (1) Die Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes ist unzulässig, soweit öffentliche Rücksichten entgegenstehen. Soll

durch ein landwirtschaftliches Bringungsrecht ein Grundstück in Anspruch genommen werden, welches Zwecken der Militärverwaltung, der Eisenbahn, des Luftverkehrs, der Bundesstraßen oder des Bergbaues dient oder auf dem eine Elektrizitäts- oder Telegraphenanlage, eine gewerbliche Betriebsanlage oder eine Heil- oder Pflegeanstalt besteht, so ist hiezu auch die Bewilligung jener Behörde erforderlich, in deren Wirkungskreis diese Angelegenheiten fallen. Diese Bewilligung ist von der Agrarbehörde vor Erlassung ihrer Entscheidung einzuholen. Wird auf Waldgrundstücken zur Ausübung des landwirtschaftlichen Bringungsrechtes eine Schlägerung erforderlich, so ist vor Erlassung der Entscheidung der Agrarbehörde die Forstbehörde zu hören.

(2) Ein Recht, landwirtschaftliche Erzeugnisse oder andere Sachen der im § 1 bezeichneten Art durch oder über ein Gebäude, einen Hofraum, einen zu einem Wohnhaus gehörigen eingefriedeten Garten oder einen Werks- oder Lagerplatz einer gewerblichen Betriebsanlage oder einer Bergwerksanlage zu bringen, darf nur eingeräumt werden, wenn der Eigentümer des Gebäudes oder Grundstückes oder der Bergbauunternehmer zustimmt.

§ 4. (1) Die Landesgesetzgebung bestimmt, von welchen sonstigen Voraussetzungen die Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes abhängig zu machen ist. Jedenfalls muß aber der durch die Einräumung des Bringungsrechtes zu erreichende Vorteil die damit verbundenen Nachteile offenbar überwiegen.

(2) Die Landesgesetzgebung regelt ferner, nach welchen Gesichtspunkten Art, Inhalt und Umfang eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes zu bestimmen sind. Hiebei ist vom Bedarfe der notleidenden Liegenschaft und von den Grundsätzen auszugehen, daß Gefahren für Menschen und Sachen vermieden, fremde Liegenschaften in möglichst geringem Maße in Anspruch genommen und durch die Ausübung des Bringungsrechtes dem Berechtigten möglichst geringe Kosten verursacht werden sollen.

§ 5. (1) Das landwirtschaftliche Bringungsrecht kann entweder als Grunddienstbarkeit (§ 473 ABGB.) oder als bloß persönliches Recht gegen den Besitzer, Fruchtnießer oder Pächter einer anderen Liegenschaft eingeräumt werden.

(2) Die Landesgesetzgebung bestimmt, wann ein landwirtschaftliches Bringungsrecht als Grunddienstbarkeit und wann es als bloß persönliches Recht einzuräumen ist. Eine Grunddienstbarkeit darf jedenfalls nur dann eingeräumt werden, wenn das Bringungsrecht der Befriedigung eines dauernden oder regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisses zu dienen hat.

(3) Dem Fruchtnießer oder Pächter einer landwirtschaftlich genutzten Liegenschaft steht kein Anspruch auf Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes als einer Dienstbarkeit zu. Doch kann die Landesgesetzgebung bestimmen, daß solchen Personen unter bestimmten Voraussetzungen ein landwirtschaftliches Bringungsrecht als persönliches Recht gegen den Besitzer, Fruchtnießer oder Pächter einer anderen Liegenschaft für einen einzelnen Fall oder für eine bestimmte Zeit einzuräumen ist.

§ 6. (1) Wird ein landwirtschaftliches Bringungsrecht als Grunddienstbarkeit eingeräumt, so gebührt dem Eigentümer des zu belastenden Gutes eine angemessene Entschädigung für die mit der Einräumung des Bringungsrechtes verbundene Wertverminderung dieses Gutes.

(2) Wird ein landwirtschaftliches Bringungsrecht, das nicht in dem Rechte besteht, einen Seilweg anzulegen und zu benützen, nur als persönliches Recht eingeräumt, so hat der Berechtigte dem Verpflichteten alle durch die Ausübung des Bringungsrechtes zugefügten vermögensrechtlichen Nachteile zu ersetzen. Der Anspruch auf Ersatz dieses Schadens ist bei sonstigem Verluste binnen sechs Monaten von dem Tage, an dem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Agrarbehörde geltend zu machen.

(3) Bei Ermittlung der nach den Abs. 1 und 2 zu leistenden Entschädigung ist auch auf die Nachteile Rücksicht zu nehmen, die Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte und Bestandnehmer erleiden und deren Vergütung dem Verpflichteten obliegt.

§ 7. (1) Wer auf Grund eines Erkenntnisses der Agrarbehörde berechtigt ist, einen landwirtschaftlichen Seilweg anzulegen und zu benützen, haftet für alle vermögensrechtlichen Nachteile, auf die nicht schon bei der Festsetzung der Entschädigung nach § 6 Abs. 1 Bedacht genommen worden ist und die dem Eigentümer des dienenden Gutes (Verpflichteten) durch die Errichtung, Instandhaltung, Abänderung oder Beseitigung sowie anlässlich der Benützung des Seilweges erwachsen, es sei denn, daß der Schaden von dem Verpflichteten selbst verschuldet worden ist.

(2) Ein Ersatzanspruch, der sich auf die Bestimmungen des Abs. 1 gründet, ist bei sonstigem Verluste binnen sechs Monaten von dem Tage, an dem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

§ 8. Soll ein Weg angelegt oder eine Baulichkeit für einen landwirtschaftlichen Seilweg errichtet werden, so kann der Eigentümer der zu belastenden Liegenschaft verlangen, daß der Antragsteller die dazu erforderliche Grundfläche

oder, wenn eine Teilung des Grundstückes unwirtschaftlich wäre, das ganze Grundstück in sein Eigentum übernimmt. In einem solchen Falle ist bei Festsetzung des Einlösespreises nicht nur auf den Wert der abzutretenden Grundfläche, sondern auch auf die Wertverminderung Rücksicht zu nehmen, die der dem Eigentümer verbleibende Teil seines Grundbesitzes erleidet, sowie auf die durch die Abtretung etwa bewirkten Erschwernisse der Bewirtschaftung dieses Grundbesitzes.

§ 9. (1) Der Anspruch auf Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes unterliegt nicht der Verjährung.

(2) Im Falle einer Zwangsversteigerung des dienenden Gutes sind die durch ein Erkenntnis der Agrarbehörde auf Grund dieses Bundesgesetzes eingeräumten, in Grunddienstbarkeiten bestehenden landwirtschaftlichen Bringungsrechte aufrechtzuerhalten und diese Dienstbarkeiten vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen.

§ 10. (1) Die Landesgesetzgebung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein durch ein Erkenntnis der Agrarbehörde auf Grund dieses Bundesgesetzes eingeräumtes landwirtschaftliches Bringungsrecht aufzuheben oder abzuändern ist. Auf jeden Fall kann jeder Teil, wenn sich die für die Einräumung maßgebend gewesenen Verhältnisse dauernd geändert haben, eine den geänderten Verhältnissen entsprechende Erweiterung oder Einschränkung und bei dauerndem Entfalle des Bedürfnisses die Aufhebung verlangen.

(2) Die Landesgesetzgebung bestimmt ferner, ob und inwieweit die Einschränkung oder Aufhebung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes von dem Rückersatz der gemäß § 6 Abs. 1 geleisteten Entschädigung für die mit der Einräumung des landwirtschaftlichen Bringungsrechtes verbundene Wertverminderung des dienenden Gutes abhängig zu machen ist.

§ 11. (1) Zur Anlage und zum Betriebe eines landwirtschaftlichen Seilweges, der in Ausübung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes errichtet wird, ist die Bewilligung der Agrarbehörde erforderlich.

(2) Bei der Anlage und dem Betriebe solcher landwirtschaftlichen Seilwege sind die allgemeinen und besonderen Sicherheits- und baupolizeilichen Vorschriften anzuwenden.

(3) Die Kosten der Errichtung und Erhaltung von Sicherheitsvorrichtungen, die an bestehenden Anlagen und Leitungen vorgenommen werden müssen, die von einem solchen landwirtschaftlichen Seilwege gekreuzt werden sollen, sind von dem zur Anlegung des Seilweges Berechtigten dem Eigentümer der Anlage oder Leitung zu ersetzen.

II. HAUPTSTÜCK.

Gemeinschaftliche Bringungsrechte.

§ 12. Ein landwirtschaftliches Bringungsrecht kann auch mehreren Berechtigten gemeinsam eingeräumt werden. Die näheren Bestimmungen trifft die Landesgesetzgebung.

§ 13. (1) Die Landesgesetzgebung bestimmt insbesondere, ob landwirtschaftliche Güterwege- oder Seilwegegenossenschaften auf Grund freier Übereinkunft oder auf Grund einer Verfügung der Agrarbehörde gebildet werden können. Sie ist hiebei an die in den folgenden Absätzen angeführten Grundsätze gebunden.

(2) Jede solche Genossenschaft muß eine Satzung, die der Genehmigung der Agrarbehörde bedarf, und einen Vorstand haben, der sie nach außen vertritt. Zur Entstehung einer solchen Genossenschaft ist ihre Anerkennung durch die Agrarbehörde erforderlich. Diese hat nach den näheren Vorschriften der Landesgesetze ein Verzeichnis der in ihrem Amtsbereiche bestehenden Genossenschaften dieser Art, der den einzelnen genossenschaftlichen Verbänden zugehörigen Liegenschaften und deren Eigentümer (Güterwegbuch) zu führen. Das Güterwegbuch steht jedermann zur Einsicht offen. Die Agrarbehörden haben zu veranlassen, daß die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einem genossenschaftlichen Verbands im Gutsbestandsblatte der Liegenschaft ersichtlich gemacht wird.

(3) Über Streitigkeiten, die zwischen einer landwirtschaftlichen Güterwege- oder Seilwegegenossenschaft und ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern einer solchen Genossenschaft untereinander aus dem Genossenschaftsverhältnisse entstehen, entscheiden die Agrarbehörden.

(4) Wer ein in den genossenschaftlichen Verband einbezogenes Grundstück erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu allen aus der Mitgliedschaft entspringenden Leistungen verpflichtet. Diese Verpflichtung ist eine Grundlast, die erst mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung des belasteten Grundstückes aus dem genossenschaftlichen Verbands oder mit der Auflösung der Genossenschaft erlischt. Für die nicht länger als drei Jahre rückständigen Leistungen besteht an der damit belasteten Liegenschaft ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten. Die Genossenschaft kann rückständige Leistungen ihrer Mitglieder im Verwaltungswege eintreiben.

(5) Ist das von der Mehrheit der Grundeigentümer eines Bringungsgebietes gestellte Begehren, ihnen ein gemeinschaftliches landwirtschaftliches Bringungsrecht einzuräumen, begründet, so kann die Minderheit der Grundeigentümer von der Agrarbehörde verhalten werden, der zur Ausführung und Benützung des

landwirtschaftlichen Güter- oder Seilweges von der Agrarbehörde zu bildenden Genossenschaft beizutreten, wenn die Anlage auch der Minderheit offenbar zum Vorteil gereichen würde.

(6) Die Landesgesetzgebung kann nähere Bestimmungen über die nachträgliche Einbeziehung von Grundstücken in den genossenschaftlichen Verband treffen.

§ 14. Für Wege, die als öffentliche (Interessenten-) Wege angelegt werden, gelten die hiefür bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. HAUPTSTÜCK.

Änderungen von Liegenschaftsgrenzen und Tausch von Grundstücken anlässlich der Einräumung von landwirtschaftlichen Bringungsrechten.

§ 15. Kann dem Bedürfnisse nach Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes (§ 1) leicht durch Änderung von Grenzen oder durch Tausch von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder Grundstückteilen Rechnung getragen werden oder zeigt sich im Zuge der Verhandlungen über die Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes, daß im Zusammenhange damit durch Änderungen in den Eigentumsverhältnissen an land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine erfolgreichere Bewirtschaftung der zum Bringungsgebiete gehörigen Grundstücke erzielt werden kann, so kann nach den von der Landesgesetzgebung zu treffenden näheren Bestimmungen die Agrarbehörde, auch wenn kein Antrag vorliegt, das Verfahren zur Zusammenlegung der in Betracht kommenden land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften im Sinne des § 11 Abs. 1 Buchstabe d des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103/1951, einleiten, wenn dadurch nicht der Zusammenlegung in einem größeren Gebiete vorgegriffen wird. Bevor ein solches Verfahren von Amts wegen eingeleitet wird, ist die Landwirtschaftskammer zu hören.

IV. HAUPTSTÜCK.

Behörden und Verfahren.

§ 16. (1) Zur Entscheidung über Anträge auf Einräumung, Abänderung und Aufhebung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes sind die Agrarbehörden berufen. Diese haben auch über die im § 6 bezeichneten Entschädigungsansprüche zu erkennen.

(2) Erweist sich ein Antrag auf Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes schon von vorneherein als unzulässig, so ist er zurückzuweisen; andernfalls hat die Agrarbehörde auf Grund einer mündlichen Verhandlung mit Bescheid auszusprechen, ob das begehrte Bringungs-

recht und die geplante Bringungsanlage unter die Bestimmungen über die Einräumung landwirtschaftlicher Bringungsrechte fallen. Erforderlichenfalls ist in dem Bescheid auch die Bewilligung zur Vornahme der Vorarbeiten für die Projektverfassung zu erteilen. Diese Bewilligung gibt das Recht, unter Beachtung der hiefür etwa bestehenden besonderen Vorschriften die in Betracht kommenden fremden Grundstücke zu betreten und auf diesen die zur Vorbereitung des Projektes erforderlichen technischen Arbeiten gegen Ersatz des hiedurch verursachten Schadens auszuführen. Der Anspruch auf Ersatz dieses Schadens ist bei sonstigem Verluste binnen sechs Monaten von dem Tage, an dem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Agrarbehörde geltend zu machen.

(3) In dem Bescheide, mit welchem ein landwirtschaftliches Bringungsrecht eingeräumt wird, sind insbesondere auch Bestimmungen über die nach § 6 zu leistende Entschädigung, über die Erhaltung und Beaufsichtigung der Bringungsanlage, über deren Betrieb und bei gemeinschaftlichen Anlagen auch über die Verteilung der gemeinsamen Kosten und Arbeitsleistungen zu treffen.

§ 17. Die Berufung an den Obersten Agrarssenat ist offen gegen Erkenntnisse, mit welchen

- a) dem Begehren um Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes keine Folge gegeben wird,
- b) ein landwirtschaftliches Bringungsrecht eingeräumt oder ein bereits bestehendes aufgehoben oder abgeändert wird.

(Abs. 2 der ursprünglichen Fassung gegenstandslos, Agrarbehördengesetz 1950, BGBl. Nr. 1/1951, § 7 Abs. 3.)

§ 18. (1) Durch die Einleitung eines Verfahrens über einen Antrag auf Einräumung, Abänderung oder Aufhebung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes werden die Parteien in der Ausübung der ihnen an den in Betracht kommenden Grundstücken zustehenden Rechte nicht gehindert. Im Falle eines Eigentumswechsels tritt der Erwerber der Liegenschaft in das bei der Agrarbehörde anhängige Verfahren über einen solchen Antrag in der Lage ein, in der sich das Verfahren gerade befindet.

(2) Die Agrarbehörde hat nach Rechtskraft des Bescheides, womit außerhalb eines Zusammenlegungsverfahrens ein landwirtschaftliches Bringungsrecht als ein in die öffentlichen Bücher einzutragendes Recht an einer Liegenschaft eingeräumt, abgeändert oder aufgehoben, die Einräumung eines solchen Bringungsrechtes von der Bestellung des Pfandrechtes für die zu leistende Entschädigung abhängig gemacht oder die Verpflichtung zur Zahlung einer pfandrechtmäßig sichergestellten Entschädigung gemäß § 10

aufgehoben wird, die erforderlichen Eintragungen in den öffentlichen Büchern zu veranlassen. Der Beibringung einer Pfandbestellungsurkunde, einer Löschungserklärung oder einer sonstigen Urkunde durch die Parteien (§§ 31 bis 33 des allgemeinen Grundbuchgesetzes, RGBl. Nr. 95/1871) bedarf es in einem solchen Falle nicht.

§ 19. In den Fällen des § 15 kommen die Vorschriften über das Verfahren zur Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zur Anwendung.

§ 20. (1) Die Landesgesetzgebung hat zu bestimmen, daß im Falle der Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes als einer Grunddienstbarkeit die dem Eigentümer des dienenden Gutes nach § 6 Abs. 1 gebührende Entschädigung für die mit der Einräumung des Rechtes verbundene Wertvermindung vorher in barem erlegt oder daß diese Forderung im Falle ihrer Stundung samt einer entsprechenden Verzinsung auf dem herrschenden Gute pfandrechtl. sichergestellt wird. Bei der bürgerlichen Eintragung des Pfandrechtes ist die sichergestellte Forderung ausdrücklich als Entschädigung für ein landwirtschaftliches Bringungsrecht zu bezeichnen und das Grundstück anzuführen, das mit der Dienstbarkeit belastet wird. Das Pfandrecht zur Sicherstellung einer ausdrücklich als Entschädigung für die Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes bezeichneten Forderung genießt den Vorrang vor allen anderen Privatpfandrechten.

(2) Bestehen an der mit einem landwirtschaftlichen Bringungsrechte zu belastenden Liegenschaft dingliche Rechte dritter Personen, so ist die Entschädigung für die Wertverminderung — gleichviel, ob sie sofort oder nach Einverleibung des Pfandrechtes geleistet wird — bei dem Bezirksgerichte zu erlegen, in dessen Sprengel sich das zu belastende Gut befindet. Der erlegte Betrag ist vom Bezirksgerichte in sinnemäßiger Anwendung der Bestimmungen der Exekutionsordnung über die Verteilung des bei einer Zwangsversteigerung erzielten Meistbotes zur Befriedigung der Ansprüche der dinglich Berechtigten zu verwenden.

(3) Von dem Erlage des Entschädigungsbetrages bei Gericht ist abzusehen, wenn die auf dem dienenden Gute einverleibten Hypotheken trotz der mit der Einräumung des Bringungsrechtes verbundenen Verminderung des Wertes dieser Liegenschaft die dem § 1374 ABGB. entsprechende Sicherheit behalten und andere dingliche Rechte in ihrer Sicherheit offenbar nicht gefährdet werden oder wenn alle dinglich Berechtigten auf den Erlag verzichten.

(4) Die Landesgesetzgebung kann auch die Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes als eines bloß persönlichen Rechtes

von der Bestellung einer Sicherheit für die mit der Ausübung des Bringungsrechtes verbundenen vermögensrechtlichen Nachteile abhängig machen.

Artikel II.

Die Landesgesetzgebung kann sich bei der Erlassung von Ausführungsbestimmungen zu den im Art. I enthaltenen Grundsätzen auf die Regelung lediglich solcher landwirtschaftlicher Bringungsrechte beschränken, welche gemäß § 2 des Art. I die Anlage und Benützung von Seilwegen zum Inhalte haben.

Artikel III.

Auf Grund des Art. 10 Abs. 1 Z. 4 und 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird bestimmt:

Auf landwirtschaftliche Seilwege im Sinne dieses Gesetzes mit Ausnahme jener, die eine der eisenbahnbehördlichen Bewilligung unterliegende Bahn in irgendeiner Weise kreuzen oder berühren oder auf den Grund einer solchen Eisenbahn ausmünden, findet das Eisenbahngesetz vom 30. April 1943, Deutsches RGBl. II S. 138, keine Anwendung.

(Der bisherige § 2 gegenstandslos, BGBl. Nr. 173/1950.)

Artikel IV.

(1) Dieses Bundesgesetz ist den Ländern gegenüber für die Ausführungsgesetzgebung am 27. August 1932 in Kraft getreten. Im übrigen ist dieses Bundesgesetz in jedem Bundesland gleichzeitig mit dem in dem betreffenden Bundesland erlassenen Ausführungsgesetz in Kraft getreten. Sofern in einem Bundesland das Ausführungsgesetz noch nicht erlassen worden ist, tritt dieses Bundesgesetz gleichzeitig mit dem in dem betreffenden Bundesland erlassenen Ausführungsgesetz in Kraft.

(2) Das Bundesgesetz vom 27. Juli 1926, BGBl. Nr. 201, wirksam für die Bundesländer Tirol und Vorarlberg, betreffend Grundsätze für die Einräumung von Wegerechten und die Errichtung von Feldwegen, ist im Bundesland Tirol und im Bundesland Vorarlberg mit dem Inkrafttreten der Landesausführungsgesetze außer Kraft getreten.

Artikel V.

Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes in den Angelegenheiten der Art. I, II und IV dieses Bundesgesetzes ist gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut, welches erforderlichenfalls mit den übrigen beteiligten Bundesministerien das Einvernehmen zu pflegen hat. Mit der Vollziehung der im Art. I §§ 7, 9 Abs. 2, 18 Abs. 2, 19 und 20 geregelten An-

gelegenheiten, die unter Art. 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes fallen, wird das Bundesministerium für Justiz, mit der Vollziehung der unter Art. I §§ 3, 11 und 16 Abs. 2 fallenden derartigen Angelegenheiten das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, mit der Vollziehung der unter Art. I §§ 3, 11, 16 Abs. 2 und Art. III fallenden derartigen Angelegenheiten auch das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe und hinsichtlich des Art. I § 3 auch die Bundesministerien für Inneres und für soziale Verwaltung betraut.

Anlage 3

Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten.

Artikel I.

Für die Landesgesetzgebung werden gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten nachfolgende Grundsätze aufgestellt:

I. ABSCHNITT.

Allgemeine Bestimmungen.

Neuregulierung, Regulierung und Ablösung von Nutzungsrechten.

§ 1. (1) Nutzungsrechte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die im § 1 Z. 1, 2, 3 lit. a des Kaiserlichen Patentbeschlusses vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130, bezeichneten Rechte, einschließlich der seit Erlassung dieses Patentbeschlusses entstandenen Rechte dieser Art, und zwar:

1. alle wie immer benannten Holzungs- und Bezugsrechte von Holz und sonstigen Forstprodukten in oder aus einem fremden Walde;

2. die Weiderechte auf fremdem Grund und Boden;

3. alle nicht schon unter 1 und 2 mitinbegriffenen Feldservituten, bei denen das dienstbare Gut Wald oder zur Waldkultur gewidmeter Boden ist, mit Ausnahme der Wege-rechte.

(2) Diese Nutzungsrechte können, soweit sie nicht durch ein Erkenntnis der zuständigen Behörde oder durch einen von ihr genehmigten Vergleich aufgehoben wurden, nach den folgenden Grundsätzen und den hiezu erlassenen

Ausführungsgesetzen der Länder der Neu-regulierung, Regulierung oder Ablösung unter-zogen werden.

(3) Auch können Vorkehrungen zur Sicherung dieser Rechte getroffen werden.

Ersitzung, Verjährung, Erlöschung, Neubegründung.

§ 2. (1) Nutzungsrechte können nicht ertessen werden. Die Verjährung derartiger Rechte durch Nichtausübung findet nicht statt. Dieselben erlöschen auch nicht durch Vereinigung des berechtigten und verpflichteten Gutes in der Hand des-selben Eigentümers.

(2) Die Neubegründung solcher Nutzungs-rechte durch Rechtsgeschäfte kann nur erfolgen, wenn sie mit den Rücksichten auf die Landes-kultur vereinbar ist und von der Agrarbehörde genehmigt wird.

Abtrennung und Wieder-vereinigung.

§ 3. Die Landesgesetzgebung bestimmt, ob und unter welchen Voraussetzungen vom be-rechtigten Gute abgetrennte, für dessen Bewirt-schaftung unentbehrliche, für das Gut, dem sie zugewachsen sind, jedoch entbehrliche Rechte auf Verlangen gegen Ersatz des gemeinen Wertes des Nutzungsrechtes wieder mit dem berech-tigten Gute zu vereinigen sind.

Übertragung auf Trennstücke.

§ 4. (1) Der Eigentümer von Trennstücken einer berechtigten Liegenschaft hat bei wirt-schaftlicher Zweckmäßigkeit Anspruch auf die Übertragung eines verhältnismäßigen Teiles der Nutzungsrechte auf die Trennstücke oder auf Überlassung eines verhältnismäßigen Teiles der Bezüge selbst gegen Ersatz des gemeinen Wertes. Bei der Entscheidung sind die Interessen des be-rechtigten und verpflichteten Gutes zu berück-sichtigen.

(2) Wird in Hinkunft eine berechnigte Liegen-schaft geteilt, so ist in der Teilungsurkunde auch eine Bestimmung über die Nutzungsrechte zu treffen, welche zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Agrarbehörde bedarf. Ohne diese Genehmigung darf die Teilung der Liegenschaft im Grundbuche nicht durchgeführt werden. Die Genehmigung ist nach Anhörung des Ver-pflichteten zu erteilen, wenn die Bestimmung über die Nutzungsrechte den wirtschaftlichen Bedürfnissen der zu bildenden Teile und des verpflichteten Gutes nicht widerspricht.

(3) Im Falle einer Teilung des verpflichteten Gutes bleibt der Rechtsbestand der Nutzungs-rechte unberührt. Eine Änderung in ihrer Aus-übung ist nur mit behördlicher Genehmigung zulässig.

Veränderung von Nutzungsrechten.

§ 5. (1) Vereinbarungen über rechtliche Veränderungen an den Nutzungsrechten, insbesondere über die gänzliche oder teilweise Übertragung von der berechtigten Liegenschaft auf eine andere oder von der verpflichteten Liegenschaft auf eine andere, sowie über die Löschung bürgerlich eingetragener Nutzungsrechte bedürfen der Bewilligung der Agrarbehörde.

(2) Stimmt der Verpflichtete einer gänzlichen oder teilweisen Übertragung eines Nutzungsrechtes von der berechtigten Liegenschaft auf eine andere nicht zu, so kann die Agrarbehörde auf Antrag einer Partei nach Anhörung der Gegenpartei derartige Veränderungen durch Bescheid verfügen, wenn die Übertragung den wirtschaftlichen Bedürfnissen des berechtigten und verpflichteten Gutes nicht widerspricht.

(3) Die Landesgesetzgebung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Bewilligung zu versagen ist; sie ist jedenfalls zu versagen, wenn der beabsichtigten Änderung Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen.

Grundlage der Neuregulierung, Regulierung oder Ablösung.

§ 6. Die Grundlage für die Neuregulierung, Regulierung, Ablösung und Sicherung der Nutzungsrechte bildet das durch Übereinkommen festgestellte oder durch Urkunden oder sonstige Beweismittel nachgewiesene Ausmaß der Nutzungsrechte und der Gegenleistungen.

Voraussetzungen der Neuregulierung, Regulierung oder Ablösung.

§ 7. Die Landesgesetzgebung bestimmt, ob eine gesetzlich vorgesehene Neuregulierung, Regulierung oder Ablösung der Nutzungsrechte nur auf Antrag oder auch von Amts wegen stattfindet. Sie kann jedoch Antragsrechte nicht einseitig nur dem Berechtigten oder nur dem Verpflichteten einräumen.

II. ABSCHNITT.

Neuregulierung und Regulierung.

Gegenstand und Umfang der Neuregulierung.

§ 8. (1) Die Neuregulierung hat sich auf den im § 6 bezeichneten Grundlagen auf die näheren Bestimmungen über Ort, Zeit, Ausmaß und Art der Nutzungen und der Gegenleistungen zu erstrecken. Sie bezweckt im Rahmen des nach § 6 festgesetzten Ausmaßes der Nutzungsrechte die Ergänzung oder auch Änderung der Bestimmungen der Regulierungsurkunden, soweit diese mangelhaft oder lückenhaft sind, und soweit die seit der Regulierung eingetretenen Verände-

rungen in den Verhältnissen eine solche Ergänzung oder Änderung nach den Bedürfnissen des berechtigten oder verpflichteten Gutes zur Erzielung ihrer vollen wirtschaftlichen Ausnutzung erfordern.

(2) Für Holzbezugsrechte hat die Landesgesetzgebung nähere Bestimmungen, insbesondere auch über Bezugsort, Beschaffenheit, Abmaß, Bringung und Vorausbezug, ferner über die in Regulierungsurkunden enthaltenen Elementarholzbezugsrechte, zu treffen.

(3) Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß im Falle der Notwendigkeit der Sicherung der Forstkulturen gegen das Weidevieh der Berechtigten das zur Verpflockung oder Einzäunung erforderliche Material in einem für die Sicherung unmittelbar gebrauchsfähigen Zustand am Sicherungsorte vom Verpflichteten unentgeltlich beizustellen ist und daß die reine Arbeitsleistung zur Vornahme der Sicherung der Berechtigten beizustellen hat.

(4) Die Landesgesetzgebung kann die der freien Weiterverwendung der eigenen oder bezogenen Holz- und Streumengen durch die Bezugsberechtigten entgegenstehenden Regulierungsbestimmungen aufheben und kann bestimmen, daß die Berechtigten für diese freie Weiterverwendung der eigenen oder bezogenen Holz- und Streumengen keinerlei Entschädigung an die Verpflichteten zu leisten, jedoch die notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude und die Zäune auch dann in wirtschaftsfähigem Zustande zu erhalten haben, wenn diese Verpflichtung in der Regulierungsurkunde nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Ersatzleistungen für unbedeckte Nutzungsrechte.

§ 9. (1) In Fällen, in denen die gebührenden Nutzungsrechte aus den belasteten Grundstücken keine genügende Bedeckung finden, ist unter den im folgenden näher bezeichneten Voraussetzungen Ersatz zu leisten. Sind die belasteten Grundstücke Wald, so tritt die Ersatzleistung ein, wenn die gebührenden Nutzungsrechte in dem belasteten Walde, sei es, weil der Wald in einer diese Rechte nicht berücksichtigenden Weise bewirtschaftet wurde, sei es infolge eines Verschuldens des Verpflichteten, keine genügende Bedeckung finden. Sind die belasteten Grundstücke andere Grundstücke als Wald, so tritt die Ersatzleistung nur im Fall eines Verschuldens des Verpflichteten ein.

(2) In beiden vorbezeichneten Fällen ist für die Bedeckung zunächst durch Heranziehung der in der Regulierungsurkunde bezeichneten Aushilfsgrundstücke vorzusorgen. Wenn auf diese Weise der Ersatz nicht verfügt werden kann, ist ein anderes Grundstück des Verpflichteten auch ohne seine Zustimmung heranzuziehen oder es ist von

diesem in anderer Weise Naturalersatz zu leisten. Kann kein Ersatz erzielt und auch kein Überkommen der Parteien erreicht werden, so ist den Berechtigten eine jährliche Rente zu zuerkennen, welche auf dem Gute des Verpflichteten sicherzustellen ist, sofern nicht für jenen Teil der Rechte, welcher nicht befriedigt werden kann, nach den Bestimmungen des III. Abschnittes eine Ablösung in Geld stattfindet.

Trennung von Wald und Weide.

§ 10. Bei der Neuregulierung ist eine vollständige oder teilweise Trennung von Wald und Weide, das ist die Verweisung aller oder einzelner Weiderechte auf ein Gebiet vorhandener oder erst zu schaffender reiner Weide unter gänzlicher Befreiung der restlichen belasteten Grundstücke oder von Teilen derselben von den Nutzungsrechten, grundsätzlich anzustreben. Zur Erzielung einer solchen Trennung können, wenn sie anders nicht durchführbar ist, auch bisher nicht belastete Grundstücke des Verpflichteten selbst ohne seine Zustimmung herangezogen werden. Wenn im Falle solcher Trennung der Berechtigte durch bessere Pflege des Reinweidegebietes eine der Berechtigung gegenüber höhere Bestoßung mit Weidevieh ermöglicht, so ist darin keine Erweiterung der Last des verpflichteten Gutes zu erblicken.

Umwandlung von Holz- und Streubezügen.

§ 11. (1) Wenn es sich als zweckmäßig erweist und eine Gefährdung des Betriebes des Verpflichteten oder eine Schädigung der berechtigten Liegenschaft nicht eintritt, kann die Behörde die Holz- und Streubezüge des Berechtigten in Holz- und Streuabgaben des Verpflichteten umwandeln, Holzbezüge jedoch nur mit Zustimmung des Berechtigten und Verpflichteten.

(2) Trotz dieser bewilligten Umwandlung ist das verpflichtete Grundstück so zu bewirtschaften, daß die gebührenden Nutzungsrechte voll gesichert bleiben. Wenn die Holz- und Streuabgaben nicht verpflichtungsgemäß geleistet werden, kann die Behörde die Umwandlung (Abs. 1) wieder aufheben.

(3) Die Behörde bestimmt auch, ob und inwieweit der Ersatz des Brenn- und Nutzholzes und der Waldstreu durch andere zweckdienende Mittel zulässig ist.

Regulierung.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, sofern eine Regulierung noch nicht stattgefunden hat, sinngemäß auch für die Regulierung der Rechte.

III. ABSCHNITT.

Ablösung von Nutzungsrechten.

Voraussetzungen und Formen der Ablösung.

§ 13. (1) Die Landesgesetzgebung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Ablösung zulässig ist.

(2) Sie ist hiebei an folgende Grundsätze gebunden:

Die Ablösung kann durch Abtretung von Grund oder von Anteilsrechten des Verpflichteten an agrargemeinschaftlichen Grundstücken oder durch Zahlung eines Ablösungskapitals erfolgen. Sie ist unzulässig, wenn hiedurch allgemeine Interessen der Landeskultur oder volkswirtschaftliche Interessen oder der ordentliche Wirtschaftsbetrieb des berechtigten oder der Hauptwirtschaftsbetrieb des verpflichteten Gutes gefährdet wird oder wenn sie übereinstimmend vom Berechtigten und Verpflichteten abgelehnt wird.

Ablösung durch Abtretung von Grund; allgemein.

§ 14. (1) Bei der Ablösung durch Abtretung von Grund ist aus dem belasteten Besitz des Verpflichteten ein solches Ablösungsgrundstück auszuwählen, welches nach seiner nachhaltigen Ertragsfähigkeit bei pfleglicher Bewirtschaftung die Deckung der abzulösenden Nutzungsrechte dauernd sichert.

(2) Aus dem nichtbelasteten Besitz des Verpflichteten darf gegen seinen Willen ein Ablösungsgrundstück nur ausgewählt werden, wenn ein den Voraussetzungen des Abs. 1 entsprechendes Grundstück nicht vorhanden ist.

Ablösung von Waldnutzungsrechten.

§ 15. Die Ablösung von Waldnutzungsrechten durch Abtretung von Waldgrundstücken ist in den Fällen, in welchen nach den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und nach den Standortverhältnissen die Erhaltung des Waldes das oberste Gebot sein muß, nur dann zulässig, wenn die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes gesichert ist. Insoweit Streubezugsrechte nicht durch die für andere Zwecke abgetretenen Waldgrundstücke gedeckt werden können, ist für deren Ablösung durch Abtretung von Wald die Zustimmung des Verpflichteten erforderlich.

Ablösung von Weiderechten.

§ 16. (1) Zur Ablösung von Weiderechten durch Abtretung von Grund und Boden ist in erster Linie reine Weidefläche heranzuziehen, und zwar auch dann, wenn es sich um Wald-

weiderecht handelt. Können diese Waldweiderecht so nicht gedeckt werden, so kann Waldboden, insoweit dessen Umwandlung in Weideland zulässig ist, zur Umwandlung in Weideland herangezogen werden. Der Kulturzustand der belasteten Grundstücke zur Zeit der Ablösung ist auf die Feststellung des Rechtsumfanges ohne Einfluß.

(2) Die Landesgesetzgebung hat für das Ausmaß der zur nachhaltigen Deckung des Weidewirtschaftsbedarfes für die Kuheinheit bei pfleglicher Bewirtschaftung erforderlichen reinen Weidelandfläche und für die Umrechnung der einzelnen Tiergattungen auf das Normalrind einheitliche Normen aufzustellen.

Entschädigung von Mehrnutzungen und Einlösung der Restfläche.

§ 17. (1) Werden von dem Ablösungsgrundstück außer den abzulösenden Nutzungen noch Nutzungen anderer Art bezogen, auf die dem Berechtigten kein Anspruch zusteht, so gebührt dem Verpflichteten eine Entschädigung.

(2) Das gleiche gilt, wenn auf den Ablösungsgrundstücken land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen möglich sind, die das urkundlich festgesetzte Maß der Nutzungsrechte überschreiten; doch ist in diesen Fällen die Ablösung nur mit Zustimmung beider Parteien zulässig, wenn die Entschädigung den halben Wert der Nutzungsrechte übersteigt.

(3) Die Entschädigung ist in diesen beiden Fällen nach den Vorschriften des § 22 zu ermitteln.

(4) Ist auf dem dem Verpflichteten verbleibenden Teil jener Grundfläche, aus welcher das Ablösungsgrundstück genommen wird, keine ordentliche Wirtschaft mehr möglich, so kann er die Einlösung desselben nach dem Ertragswerte verlangen.

Bücherliche Lasten des Ablösungsgrundstückes.

§ 18. (1) Die auf dem verpflichteten Gute haftenden Hypothekrechte erlöschen bezüglich des Ablösungsgrundstückes.

(2) Andere auf dem Ablösungsgrundstück haftende dingliche Lasten bleiben unberührt und sind, wenn eine Liegenschaft geteilt wird, auf das Trennstück zu übertragen. Bei Grunddienstbarkeiten, die auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkt sind (§ 12 Abs. 2 allgemeines Grundbuchgesetz, RGBl. Nr. 95/1871), entfällt die Eintragung in der neuen Einlage, wenn sich diese Last auf das abzuschreibende Trennstück nicht bezieht. Grunddienstbarkeiten, die infolge der Ablösung oder der damit verbundenen Bewässerungs-, Entwässerungs- oder Weganlagen

dem herrschenden Grundstücke entbehrlich werden, sind ohne Anspruch auf Entschädigung aufzuheben.

(3) Rechte dritter Personen, welche bloß auf einem abzulösenden Nutzungsrechte bücherlich eingetragen sind, werden auf dasjenige Ablösungsgrundstück übertragen, welches an die Stelle des abgelösten Nutzungsrechtes zu treten hat. Dieses Ablösungsgrundstück tritt an die Stelle des abgelösten Nutzungsrechtes auch hinsichtlich jener Rechte, welche auf dem Grundstück, mit dessen Besitz das Nutzungsrecht verbunden war, bücherlich eingetragen erscheinen.

Absonderung des Ablösungsgrundstückes vom berechtigten Gut.

§ 19. (1) Das Ablösungsgrundstück ist als solches zu bezeichnen. Dabei ist die Liegenschaft anzuführen, an deren Eigentümer es abgetreten worden ist, wenn es nicht dieser Liegenschaft zugeschrieben wird.

(2) Die Landesgesetzgebung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Agrarbehörde die Absonderung bewilligen kann.

Gesamtheit von Berechtigten.

§ 20. (1) Wenn mehreren Berechtigten Nutzungsrechte auf demselben Grundstück zustehen, hat die Abtretung von Grund in der Regel an die Gesamtheit derselben ungeteilt zu erfolgen.

(2) Auf diese Gemeinschaftsbesitzungen finden das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, BGBl. Nr. 103/1951, und die zu seiner Ausführung erlassenen Landesgesetze Anwendung.

(3) Die Landesgesetzgebung bestimmt, in welchen Fällen die Ablösung von Heimweiderechten durch Abtretung von Grundstücken in das Einzeleigentum einzutreten hat.

Ablösung in Geld; Zulässigkeit.

§ 21. Die Ablösung der Nutzungsrechte in Geld ist nur dann zulässig, wenn und insoweit

1. das belastete Grundstück dauernd außerstande ist, die Bezüge zu decken, und die Heranziehung eines bisher nicht belasteten Ersatzgrundstückes aus dem Grundbesitz des Verpflichteten unzulässig ist oder durch die Zuweisung eines solchen Grundstückes ein wesentliches Wirtschafterschwernis für den Berechtigten eintreten würde. Soweit diese Unfähigkeit eines belasteten Grundstückes ausschließlich auf vom Verpflichteten nicht verschuldete Ursachen zurückzuführen ist, zum Beispiel auf Elementarereignisse, kann die Ablösung nicht begehrt werden;

2. die Rechte für das berechtigte Gut dauernd entbehrlich sind;

3. die Rechte durch Eintritt eines dauernden Ersatzes für das berechtigte Gut nicht mehr notwendig sind.

Ermittlung der Entschädigung.

§ 22. (1) Wenn ein Übereinkommen der Parteien nicht zustande kommt, wird der Ablösungsbetrag nach dem Werte des Nutzungsrechtes festgesetzt.

(2) Als Wert gilt der Jahreswert der gebührenden Nutzungen unter Zugrundelegung der im Verkehr zwischen Ortsansässigen üblichen Preise und Ansätze abzüglich des zur Ausübung erforderlichen Aufwandes kapitalisiert nach einem Zinsfuß, welcher den jeweils herrschenden allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht, jedoch nicht niedriger sein darf, als der vom zuständigen Oberlandesgerichte gemäß § 19 der Realschätzungsordnung vom 25. Juli 1897, RGBl. Nr. 175, jeweils festgesetzte Zinsfuß.

Anlage der Entschädigung.

§ 23. (1) Die Landesgesetzgebung bestimmt, wie die Entschädigungsbeträge anzulegen sind. Den Eigentümern steht grundsätzlich nur der Zinsenbezug zu.

(2) Die Landesgesetzgebung bestimmt weiters, zu welchen Zwecken eine Behebung des Kapitals durch den Eigentümer mit Zustimmung der Agrarbehörde erfolgen darf.

Ablösung von Gegenleistungen.

§ 24. Die in den Urkunden festgelegten Gegenleistungen der Berechtigten sind im Fall einer Ablösung des Nutzungsrechtes unter Berücksichtigung der Geldentwertung seit dem Jahre 1914 immer in Geld abzulösen, wobei der Jahresbetrag derselben, beziehungsweise der der Aufwendung des Berechtigten billigerweise entsprechende Jahreswert der Naturalleistungen nach dem im § 22 Abs. 2 angeführten Zinsfuß zu kapitalisieren ist.

Gewerbeholz.

§ 25. (1) Wenn die Ablösung eines Gewerbeholzbezugsrechtes verlangt wird, hat die Agrarbehörde unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles und unter sorgfältiger Abwägung aller in Betracht kommenden Partei- und öffentlichen Interessen nach freiem Ermessen vorzugehen, und zwar sowohl hinsichtlich der Frage, ob eine Ablösung stattfinden soll, als auch bezüglich des Ablösungsmittels (§ 13) und seines Ausmaßes.

(2) Wenn das Gewerbe nicht ausgeübt wird, hat auf Verlangen des Verpflichteten die Agrarbehörde in gleicher Weise (Abs. 1) zu beurteilen, ob eine Verringerung der urkundlichen Gebühr einzutreten oder ob die Holznutzung auf die Dauer der Nichtausübung des Gewerbes zu ruhen hat.

IV. ABSCHNITT.

Sicherung von Nutzungsrechten.

Aufforstung von Weideboden.

§ 26. (1) Mit Weiderechten belasteter Weideboden darf nur dann aufgeforstet werden, wenn dies von der Agrarbehörde aus Gründen der Landeskultur bewilligt wird. Die durch die Aufforstung eintretende Beeinträchtigung der Weiderechte der Berechtigten ist durch Zuweisung eines anderen Weidebodens oder Anerkennung einer auf dem verpflichteten Gute sicherzustellenden Rente gutzumachen.

(2) Die Agrarbehörde kann den Weideberechtigten die Säuberung des Weidebodens bewilligen.

(3) Ob ein mit Weiderechten belastetes Grundstück als Weideboden oder Waldboden zu gelten hat, wird im Zweifelsfalle ohne Rücksicht auf die Bezeichnung der Kulturgattung im Grundkataster von der Agrarbehörde nach Anhörung von Sachverständigen entschieden.

Nutzungsplan der belasteten Grundstücke.

§ 27. (1) Auf Verlangen der Agrarbehörde oder der Berechtigten hat der Eigentümer des verpflichteten Gutes der Agrarbehörde einen Plan über die Ausnützung des belasteten Grundstückes durch ihn und durch die Berechtigten vorzulegen. Über die gegen diesen Plan vorgebrachten Einwendungen sowie über die Beschwerden über die Nichteinhaltung des Planes entscheidet die Agrarbehörde.

(2) Die Agrarbehörde und die Berechtigten können auch außerhalb des Verfahrens verlangen, daß ihnen Einsicht in die Wirtschafts- und Hiebspläne, Urbücher und sonstige auf die Nutzungsrechte Bezug habenden Dokumente gewährt werde.

Ersatzleistungen für Nutzungsrechte.

§ 28. (1) Die Bestimmungen des § 9 finden auch zum Zwecke der Sicherung der Nutzungsrechte Anwendung.

(2) Alle Ersatzleistungen sind auf die Dauer der Beeinträchtigung der Rechte der Berechtigten eingeschränkt. Während dieser Zeit sind dem Verpflichteten nur Nutzungen gestattet, welche die Wiederherstellung des früheren Standes nicht beeinträchtigen.

Sicherstellung der Rentenbezugsrechte.

§ 29. Die in den §§ 26 und 28 bezeichneten Rentenbezugsrechte bilden ein Zugehör des berechtigten Gutes und sind bei diesem im Grundbuche ersichtlich zu machen. Die Landesgesetzgebung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Agrarbehörde die Absonderung bewilligen kann.

Übergang von Weiderechten auf den Verpflichteten.

§ 30. Wenn der Verpflichtete durch Ankauf berechtigter Liegenschaften oder durch behördlich genehmigte Übereinkommen Weiderechte einzelner, zu einer Gruppe von Berechtigten gehöriger Parteien eingelöst hat, tritt er in die Rechte und Pflichten dieser Parteien ein.

§ 31. Nutzungsrechte müssen ohne Rücksicht auf ihren bürgerlichen Rang bei der Zwangsversteigerung des verpflichteten Gutes vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden.

V. ABSCHNITT.

Besondere Felddienstbarkeiten.

§ 32. (1) Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß Felddienstbarkeiten anderer als der im § 1 dieser Grundsätze bezeichneten Art auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ab erkannt, abgelöst oder geregelt werden können.

(2) Sie ist hiebei an folgende Grundsätze gebunden:

1. Die Dienstbarkeiten müssen unbestritten oder gerichtlich festgestellt sein.

2. Besteht kein schützenswertes Interesse des berechtigten Gutes an der Dienstbarkeit, so ist sie abzuerkennen. Ob und wie eine Entschädigung zu leisten ist, bestimmt die Landesgesetzgebung. Die Ablösung durch Abtretung von Grund tritt ein, wenn die Dienstbarkeit für das berechnete Gut dauernd unentbehrlich ist und die Bewirtschaftung des verpflichteten Gutes durch die Ablösung nicht gestört wird. Dem dienenden Gute können die notwendigen Dienstbarkeiten auf dem Ablösungsgrundstück eingeräumt werden.

VI. ABSCHNITT.

Behörden und allgemeine Verfahrensbestimmungen.

Zuständigkeit der Agrarbehörden.

§ 33. (1) Die Bestimmungen der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Landesgesetze und die Anordnungen, welche in den Regulierungsplänen oder Satzungen oder auf Grund des Kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130, und der Landesgesetze über die Ablösung, Neuregulierung und Sicherung der Nutzungsrechte (§ 1) in Erkenntnissen und genehmigten Vergleichen getroffen wurden, sind mit Ausschluß des Rechtsweges im Sinne der Bestimmungen des Agrarbehördengesetzes 1950, BGBl. Nr. 1/1951, von den Agrarbehörden durchzuführen.

(2) Diese Behörden entscheiden auch außerhalb eines Verfahrens zur Neuregulierung, Regulierung oder Ablösung mit Ausschluß des Rechtsweges über die Frage des Bestandes von Nutzungsrechten und über die Frage, welche Liegenschaften berechnigt und verpflichtet sind.

(3) Das hiebei anzuwendende Verfahren wird gemäß Art. 11 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 durch das Agrarverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 173/1950, geregelt.

(4) Die Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über Klagen, die auf den Schutz und die Wiederherstellung des letzten Besitzstandes gerichtet sind, bleibt unberührt.

§ 34. (1) Die Einleitung und der Abschluß des Verfahrens zur Neuregulierung, Regulierung oder Ablösung sind durch Bescheid auszusprechen; der Eintritt der Rechtskraft dieser Bescheide ist kundzumachen. Die Einleitung und der Abschluß des Verfahrens sind jedenfalls den zuständigen Grundbuchsgerichten und den Bezirksverwaltungsbehörden mitzuteilen. Diese Einleitung erfolgt allgemein. Ob eine Neuregulierung, Regulierung oder Ablösung durchzuführen ist, wird von der Behörde auf Grund der Ergebnisse ihrer Erhebungen und Verhandlungen bestimmt. (StGBI. Nr. 94/1945 in der Fassung BGBl. Nr. 142/1946, § 15.)

(2) Von der Einleitung bis zum Abschluß des Verfahrens erstreckt sich die Zuständigkeit der Agrarbehörden, abgesehen von den Fällen des Abs. 4, auf die Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die zum Zwecke der Durchführung einer Neuregulierung, Regulierung oder Ablösung in die agrarische Operation einbezogen werden müssen. Während dieses Zeitraumes ist in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit der Behörden ausgeschlossen, in deren Wirkungsbereich die Angelegenheiten sonst gehören. Vor Entscheidungen und Verfügungen forstrechtlicher Natur ist die Forstbehörde zu hören.

(3) Soweit nicht anderes bestimmt ist, sind von den Agrarbehörden die Normen, welche sonst für diese Angelegenheiten gelten (zum Beispiel die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, des Wasser- und Forstrechtes), anzuwenden.

(4) Von der Zuständigkeit der Agrarbehörden sind ausgeschlossen:

- a) Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an den berechtigten oder verpflichteten Gütern,
- b) die Angelegenheiten der Eisenbahnen, der Bundesstraßen, der Luftfahrt und des Bergbaues.

(5) Der Landesgesetzgebung bleibt es überlassen, Angelegenheiten, die der Gesetzgebung nach Landessache sind, von der Zuständigkeit der Agrarbehörde auszuschließen.

Parteien und Beteiligte.

§ 35. (1) Die Eigentümer der berechtigten und verpflichteten Liegenschaften sind Parteien.

(2) Andere Beteiligte können gegen die Einleitung oder Durchführung des Verfahrens keine Einwendung erheben oder sonstige Rechtsmittel geltend machen. Auf ihre Interessen haben die Behörden von Amts wegen Bedacht zu nehmen.

Genehmigung von Partei- übereinkommen.

§ 36. Alle über die Ausübung der Nutzungsrechte getroffenen Parteiübereinkommen bedürfen der behördlichen Genehmigung.

Erklärungen, Provisorien, Behandlung von Grundbuchgesuchen.

§ 37. Die Vorschriften der §§ 38 bis einschließlich 48 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103/1951, gelten sinngemäß.

§ 38. (1) Wird durch ein rechtskräftiges Erkenntnis der Agrarbehörden oder durch ein von ihnen genehmigtes Rechtsgeschäft ein Nutzungsrecht als ein in die öffentlichen Bücher einzutragendes Recht an Liegenschaften oder ein sonstiges in die öffentlichen Bücher einzutragendes Recht festgestellt, eingeräumt, abgeändert, aufgehoben oder übertragen, so hat die Agrarbehörde die erforderlichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher zu veranlassen. Der Beibringung einer Urkunde durch die Parteien (§§ 31 bis 33 allgemeines Grundbuchgesetz, RGL. Nr. 95/1871) bedarf es in einem solchen Falle nicht.

(2) Nutzungsrechte, welche den an einem Gemeinschaftsbesitze anteilsberechtigten Stammliegenschaften für Zwecke der Bewirtschaftung

des Gemeinschaftsbesitzes zustehen, bilden ein rechtliches Zugehör des letzteren und sind daher im Grundbuche bei diesem, nicht aber bei den einzelnen anteilsberechtigten Gütern einzutragen.

Artikel II.

Stempel- und Rechtsgebühren.

Hinsichtlich der Stempel- und Rechtsgebühren gelten die Bestimmungen des § 15 des Agrarverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 173/1950.

Artikel III.

Wirksamkeitsbeginn.

(1) Dieses Bundesgesetz ist den Ländern gegenüber für die Ausführungsgesetzgebung am 19. Juli 1933 in Kraft getreten. Im übrigen ist dieses Bundesgesetz in jedem Bundesland gleichzeitig mit dem in dem betreffenden Bundesland erlassenen Ausführungsgesetz in Kraft getreten. Sofern in einem Bundesland das Ausführungsgesetz noch nicht erlassen worden ist, tritt dieses Bundesgesetz gleichzeitig mit dem in dem betreffenden Bundesland erlassenen Ausführungsgesetz in Kraft.

(2) Mit den im Abs. 1 genannten Zeitpunkten sind das Kaiserliche Patent vom 5. Juli 1853, RGL. Nr. 130, und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften des Bundes außer Kraft getreten. In jenen Bundesländern, in denen das Ausführungsgesetz noch nicht erlassen worden ist, werden diese Bestimmungen mit dem Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes unwirksam.

(3) Die im Art. III Abs. 3 der Verordnung der Bundesregierung vom 30. Juni 1933, BGBl. Nr. 307, gemäß Art. 15 Abs. 6 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 mit zwölf Monaten nach dem Tage der Kundmachung der angeführten Verordnung bestimmte Frist, innerhalb der die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den im Art. I aufgestellten Grundsätzen in Wirksamkeit zu setzen waren, ist am 19. Juli 1934 abgelaufen.

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1951, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 54,- für Inlands- und S 76,- für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet. Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden. Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 10 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 50 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon U 26 0 69, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei Wien I, Wollzeile 27 a, Telefon R 27 2 31.